

## Merkblatt

# Flächen- und Nutzungsnachweis 2026

Alle Flächendaten sind vom Antragsteller gewissenhaft zu überprüfen. Hierzu gehören neben eigenen Eingaben auch die bereits im Serviceportal iBALIS ausgegebenen Daten des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN). Als Antragsteller tragen Sie die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben im Mehrfachantrag, die Grundlage der Auszahlung von Fördergeldern sind.

**Hinweis:** Dieses Merkblatt enthält die Regelungen bis zum Redaktionsschluss.

Die Europäische Union hat mit dem Vereinfachungspaket Omnibus III verschiedene Erleichterungen und Vereinfachungen beschlossen, welche Einfluss auf die Fördermaßnahmen im Mehrfachantrag 2026 haben können. Eine Umsetzung innerhalb Deutschlands wird derzeit in den politischen Gremien beraten. Entscheidungen hierzu sind erst im Laufe des Jahres zu erwarten.

Die Vorgaben zum Mehrfachantrag 2026 werden daher noch nach den bisherigen Regelungen umgesetzt. Bitte verfolgen Sie hierzu die Tages- und Fachpresse.

## A Aktuelles

Bevor Sie mit der Erfassung der Flächenangaben beginnen, lesen und beachten Sie bitte das vorliegende Merkblatt sowie die Merkblätter [Mehrfachantrag \(MFA\)](#) und [Öko-Regelungen \(ÖR\)](#). Weiterhin sind folgende Merkblätter für die Erfassung des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) von Bedeutung:

- [Merkblatt Gewässerrandstreifen \(GWZ\)](#)
- [Merkblatt Mehrgefahrenversicherungen \(MGV\)](#)
- [Merkblatt Erschwernisausgleich Pflanzenschutz \(EPS\)](#)

Die zur Antragstellung bereitgestellten Merkblätter und Formulare finden Sie in iBALIS im Menü „Förderwegweiser“ oder im [Förderwegweiser](#) auf der Website des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus.

Ihre Angaben zur Beantragung von Flächen erfassen Sie im MFA, dort insbesondere im Register Flächen- und Nutzungsnachweis. Sämtliche Angaben zu den Flächengrößen leiten sich aus grafischen Linienzügen ab.

### 1. Neuerungen rund um den Flächen- und Nutzungsnachweis

Im Vergleich zum Vorjahr gibt es wichtige flächenbezogene Neuerungen. Dies sind insbesondere:

- Für ganz Nordbayern sowie für einige Teile Südbayerns wurden laufend neue Luftbilder aus der Bayernbefliegung 2025 (DOP) bzw. in Form von hochauflösenden Satellitenbildern (Ersatz-DOP) in die Feldstückskarte eingebunden.
- Die grafische Anpassung von Feldstücken und Landschaftselementen ist ab dem Jahr 2026 nur über Flächenänderungsaufträge von Antragstellern möglich. Die Umsetzung in die Feldstückskarte erfolgt durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).
- Bisher noch nicht digitalisierte Feldstücke werden über Referenzpflegeaufträge dem AELF mitgeteilt; das bisherige Papierverfahren wird dadurch künftig abgelöst.
- Die Angaben zu einem Agroforstsystem wurden in den MFA integriert. Somit entfällt die bisherige Erklärung in Papierform.
- Für Betriebe mit ökologischer Bewirtschaftung sind ab 2026 zusätzliche Erleichterungen bei bestimmten Verpflichtungen der Konditionalität vorgesehen. Diese können Sie ausführlich in der Informationsbroschüre [„Konditionalität 2026“](#) nachlesen.

## 2. Allgemeine Hinweise

Im Flächen- und Nutzungsnachweis müssen alle landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs angegeben und mit einem vorgesehenen Nutzungscode gekennzeichnet werden. Es ist nicht zulässig, einzelne Flächen, für die Sie eine Verfügungsberechtigung besitzen, als Flächenabgang zu melden, wenn sie weiterhin von Ihnen bewirtschaftet werden.

Beachten Sie, dass neben der Angabe von Nutzungscodes und der Beantragungsart (B/N/X) auch z. B. beantragte Öko-Regelungen oder eine Beantragung der Mehrgefahrenversicherung schlagweise gekennzeichnet werden müssen.

Förderrechtlich ist in bestimmten Fällen auf Flächen, die mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen sind oder brach liegen, die Fünfjahresfrist zur Entstehung von Dauergrünland (DG) unterbrochen (bestimmte Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, ÖR1a-Brachen).

Neben dem Förderrecht ist im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) allerdings eine eigene naturschutzrechtliche DG-Definition enthalten, die in den o. g. Fällen abweichend zum Förderrecht zur DG-Entstehung führen kann (vgl. D).

## 3. AnbauPlaner in iBALIS

Der AnbauPlaner ist ein Planungstool für Landwirte im Serviceportal iBALIS, mit dessen Hilfe bereits im Sommer die Nutzung des folgenden Jahres inklusive Angaben zu der geplanten Winterbedeckung, Öko-Regelungen (ÖR) und auch Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) erfasst und plausibilisiert werden können. Der AnbauPlaner überprüft die Einhaltung der Vorgaben zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ). Weiterhin erhalten Sie aufgrund Ihrer Planungsdaten Informationen zu Kennzahlen bei den ÖR.

Der AnbauPlaner leistet nun schon im zweiten Jahr einen wichtigen Beitrag zum besseren Umgang mit notwendiger Bürokratie. Eine deutliche Erleichterung bietet die Übernahme von „Planungsschlägen“, auf denen für das Anbaujahr 2026 bereits Flächen- und Anbaudaten erfasst wurden, direkt in den FNN. Die endgültige Prüfung auf Einhaltung von Fördervorgaben erfolgt mit dem MFA und den dann geltenden rechtlichen Vorgaben.

# B Arbeiten in der digitalen Feldstückskarte

---

## 1. Allgemeine Bestimmungen zum Feldstück

In Bayern stützt sich das System zur Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen auf das Feldstück. Alle in Bayern liegenden Feldstücke müssen in der digitalen Feldstückskarte (FeKa) korrekt erfasst sein und werden mit einem Flächenidentifikator (FID) eindeutig identifiziert. Angaben zu den Flurstücken sind nicht notwendig. Detailinformationen zum Feldstück (z. B. Flurstücke, Gebietskulissen, Erosionseinstufung) können Sie mit Ihrem persönlichen Zugang im Internet über das Serviceportal iBALIS unter [www.ibalis.bayern.de](http://www.ibalis.bayern.de) einsehen. Dazu wählen Sie im Menü „Feldstückskarte“ das betreffende Feldstück aus und klicken im dann eingeblendeten Infofenster auf das Symbol „Auge“.

### Definition des Feldstücks

Ein Feldstück ist eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer oder mehreren Hauptfruchtarten bewirtschaftet wird. Flächen, die durch Straßen, Wege, Bäche u. ä. getrennt sind, dürfen Sie nicht in einem Feldstück zusammenfassen. Hingegen begründen unterschiedliche Pacht-/Eigentumsverhältnisse, Nutzungen oder Düngeplanungen nicht die Aufteilung eines Feldstücks. Grundsätzliche Basis für die Abgrenzung von Feldstücken ist die förderfähige Fläche. Diese besteht aus der landwirtschaftlichen Fläche, der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche (z. B. NC 958) sowie förderfähigen Landschaftselementen.

Bei der Feldstücksbildung gelten zur Erleichterung der Antragstellung folgende Bestimmungen:

- Für Ackerland (AL), Dauergrünland (DG) und Dauerkulturen (DK) sind grundsätzlich jeweils separate Feldstücke zu bilden.
- Bei nur kurzzeitiger Zupacht einzelner Flächen (Feldstück wird nur für ein Jahr aufgenommen, z. B. Kartoffelanbau) können diese als eigene Feldstücke bestehen bleiben. Bitte beim Feldstückszugang kennzeichnen.
- Separate Feldstücke sind für Almen und Alpen sowie Sonderflächen (z. B. Truppenübungsplätze, Agri-PV) zu bilden.
- Ein Feldstück darf nur Flächen enthalten, die vollständig in Bayern liegen.
- Bei weinbaulich genutzten Flächen (Rebflächen) sind in einem Feldstück grundsätzlich nur Flächen einer Rebsorte einzubeziehen.

## 2. Landschaftselemente

Nach Bundesrecht gelten bestimmte Landschaftselemente (LE) als Teil der förderfähigen Fläche. Dabei wird wie folgt differenziert:

### 2.1 Landschaftselemente, die dem Beseitigungsverbot nach Vorgaben der Konditionalität unterliegen (Kon-LE)

- **Hecken** sind lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind (Sträucher mit und ohne Baumanteil) und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern haben, wobei kleinere unbefestigte Unterbrechungen zulässig sind. Verbuschte Waldränder sind keine Hecken, jedoch können die Hecken mit der kurzen Seite (Stirnseite) an Wald angrenzen.
- **Feldgehölze** sind überwiegend mit Gehölzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten ebenso nicht als Feldgehölze wie Flächen, die an einen Wald angrenzen. Die Mindestgröße beträgt 50 m<sup>2</sup>, die maximale Größe 2 000 m<sup>2</sup>. Übersteigt die Flächengröße eines zusammenhängenden Feldgehölzes 2 000 m<sup>2</sup>, kann es insgesamt nicht angerechnet werden.
- **Einzelbäume** sind freistehende Bäume, die nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Naturdenkmäler geschützt sind. Geschützte Einzelbäume sind mit einer Fläche von 20 m<sup>2</sup> zu erfassen.
- **Baumreihen** sind Reihen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung, die aus mindestens fünf Bäumen bestehen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisen.
- **Feuchtgebiete** sind
  - Biotope, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG oder Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.
  - Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete wie naturnahe oder nicht genutzte Kleingewässer wie z. B. Quellbereiche, Moore, Sümpfe, Nassstellen, Weiher, Röhrichte, Nassstaudenfluren, Wasserstellen für Tiere inklusive der uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation.
- Übersteigt die Flächengröße eines nicht bewirtschafteten Feuchtgebiets die Höchstgrenze von 2 000 m<sup>2</sup>, kann es insgesamt nicht angerechnet werden.
- **Feldraine über 2 m Breite** sind überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als zwei Metern, die innerhalb eines Feldstücks oder an dessen Rand liegen. Dazu zählen auch Ranken. Keine förderfähigen LE sind Böschungen am Rand eines Feldstücks als Abgrenzung, z. B. zu Wegen, Straßen oder Gräben. Feldraine, die landwirtschaftlich genutzt werden (z. B. Nutzung des Grasaufwuchses), sind keine LE, sondern Bestandteil der angrenzenden Fläche.

- **Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle** sind Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen, die
  - Bestandteile einer Terrasse sind, oder
  - mehr als 5 Meter lang und kein Bestandteil einer Terrasse sind, oder
  - Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 Metern Länge.
- **Fels- und Steinriegel, naturversteinte Flächen** sind meist natürlich entstandene, überwiegend aus Felsen oder Steinen bestehende Flächen, z. B. Felsen oder Felsvorsprünge, innerhalb eines Feldstückes bzw. direkt an dieses angrenzend. Übersteigt die Flächengröße des Fels- und Steinriegels bzw. der naturversteinten Fläche 2 000 m<sup>2</sup>, kann sie insgesamt nicht angerechnet werden.
- **Terrassen** sind von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern.

## 2.2 Andere Landschaftselemente

Darüber hinaus gibt es unter dem Begriff „Andere Landschaftselemente“ weitere LE, welche nicht zwingend digitalisiert werden müssen. Hierzu zählen:

- Landschaftselemente, die den unter B 2.1 definierten Typen von Landschaftselementen (Kon-LE) entsprechen, wenn sie die für diese LE geltenden Mindestmaße unterschreiten,
- weitere LE bis zu einer Größe von 500 m<sup>2</sup> je Landschaftselement.

**Damit zählen zu den „Anderen Landschaftselementen“ nachfolgende Strukturelemente:**

- **Feldraine:** Wie unter B 2.1 definiert, aber mit einer Breite bis 2 m.
- **Einzelbaum/Baumreihe:** Innerhalb oder am Rand eines Feldstücks freistehende Sträucher, Bäume oder Baumreihen, die den Vorgaben unter B 2.1 nicht entsprechen. Für die Berechnung des Prozentanteils am Feldstück werden die Bäume dieser LE mit je 10 m<sup>2</sup> angerechnet.
- **Hecken:** Wie unter B 2.1 definiert, aber abweichend davon mit einer Länge unter 10 m.
- **Hochstaudenfluren:** Mit mehrjährigen krautigen Pflanzen bestandene Flächen innerhalb oder am Rand eines Feldstücks, z. B. Brennnessel, Mädesüß und Rohrglanzgras. Diese Flächen dürfen jeweils 500 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- **Sträucher, Strauchgruppen:** Innerhalb oder am Rand eines Feldstücks mit mehrjährigen strauchartigen Pflanzen bestandene Flächen bis zu einer Größe von 500 m<sup>2</sup>, das sind beispielweise Wacholder.
- **Gräben:** Innerhalb oder am Rand eines Feldstücks liegende Gräben, die nicht ganzjährig Wasser führen.

Diese „Anderen Landschaftselemente“ dürfen **insgesamt höchstens 25 % der Fläche des Feldstücks** einnehmen. Für die Berechnung des Wertes von 25 % ist für einen Baum eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> zugrunde zu legen (ausgenommen sind VNP-Flächen mit NC 958).

Beträgt ihr Flächenanteil mehr als 25 %, sind die darüberhinausgehenden „Anderen LE“ nicht förderfähig und vom Feldstück auszugrenzen.

## 2.3 Hinweise zur Erfassung von Landschaftselementen

Grafisch erfasste Landschaftselemente werden in der Feldstückskarte in der Ebene „LE“ gespeichert. Die unter B 2.1 und 2.2 genannten LE zählen bei allen Fördermaßnahmen grundsätzlich zur förderfähigen Fläche. Sie sind in das Feldstück einzubeziehen, soweit folgende weitere Voraussetzungen vorliegen:

- das LE ist Bestandteil des bewirtschafteten Feldstücks und steht unmittelbar räumlich im Zusammenhang mit dem Feldstück.
- für das LE besitzt der Landwirt das Bewirtschaftungsrecht. Das gilt auch für am Rand eines Feldstücks liegende LE.

- der Flächenanteil der „Anderen LE“ am Feldstück ist untergeordnet und beträgt insgesamt höchstens 25 %.
- das Feldstück darf nicht vollständig aus LE bestehen.

Liegt ein LE auf zwei Feldstücken, ist dessen Fläche den einzelnen Feldstücken entsprechend der räumlichen Lage anteilig zuzuordnen. Dies ist insbesondere bei angrenzenden Feldstücken mit unterschiedlicher Nutzung (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen) zu beachten. Die bisher vorgenommene Zuordnung kann nur in begründeten Fällen geändert werden (z. B. bei Flächenzu- oder -abgängen).

Befinden sich innerhalb oder am Rand eines Feldstücks Kon-LE, für die Sie ein Bewirtschaftungsrecht haben, müssen diese durch grafische Abgrenzung in die Ebene LE aufgenommen werden.

In diesen Fällen müssen Sie in der Feldstückskarte in der Ebene LE mit den Bearbeitungswerkzeugen „LE-Änderungsauftrag erstellen“, „LE-Änderungsauftrag bearbeiten“ und „LE-Änderungsauftrag löschen“ einen Änderungsauftrag für Landschaftselemente erstellen und bearbeiten. Der Änderungsauftrag wird anschließend vom AELF umgesetzt und das neue LE erscheint in der Ebene. Im LE-Änderungsauftrag geben Sie an, um welche Art von LE es sich handelt. Um sicherzustellen, dass die LE korrekt erfasst sind, prüfen Sie bitte alle Feldstücke des Betriebs in iBALIS, Menü „Feldstückskarte“, wie folgt:

- Sind noch nicht erfasste förderfähige LE innerhalb oder am Rand des Feldstücks vorhanden, für die ein Bewirtschaftungsrecht gegeben ist?
- Sind die erfassten LE korrekt abgegrenzt?
- Stimmt die Angabe zur Art der LE (z. B. Hecke, Feldgehölz)?

Eine erstmalige Erfassung förderfähiger LE, die bisher noch nicht grafisch vorliegen, können Sie über einen LE-Änderungsauftrag mitteilen. Alternativ ist auch eine Einzeichnung in die Karte des FNN möglich, welche vom AELF anschließend in die Ebene „LE“ übertragen wird.

Änderungen und Korrekturen bei bereits grafisch erfassten LE teilen Sie ebenfalls über einen LE-Änderungsauftrag dem AELF mit. Weiterhin können Sie diese Information schriftlich – vorzugsweise über die Mitteilungsfunktion in iBALIS – dem AELF mitteilen und dabei begründen (z. B. fehlerhafte Angabe, Beseitigung des LE aufgrund einer Genehmigung).

Befinden sich auf einer Fläche mehrere voneinander getrennt liegende LE, für die eine Höchstgrenze von 2 000 m<sup>2</sup> gilt (Feldgehölze, Feuchtgebiete, Fels- und Steinriegel, naturversteinte Flächen), können alle LE, die einzeln die Grenze von 2 000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten, angerechnet werden. Andererseits darf die Höchstgrenze von 2 000 m<sup>2</sup> für Kon-LE bzw. von 500 m<sup>2</sup> für „Andere LE“ durch Aufteilung auf mehrere Bewirtschafter oder Feldstücke nicht umgangen werden.

Bei Unklarheiten zur Art bzw. zur korrekten Abgrenzung von LE empfehlen wir eine Vor-Ort-Einsicht, um beispielsweise die Länge und Breite zu ermitteln.

### 3. Überprüfung der Feldstücke und Landschaftselemente in der Feldstückskarte

#### 3.1 Grundsätzliches

Die Abgrenzung der Feldstücke erfolgt anhand des digitalen Orthophotos (DOP) gemäß der sichtbaren Nutzungsgrenzen. Wenn diese bei einem Maßstab von ca. 1:2 000 (entspricht auf einem 24 Zoll-Bildschirm der Zoomstufe 13) in der FeKa augenscheinlich nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen, ist der Linienzug anzupassen.

Bei der **Abgrenzung der Feldstücke** gehen Sie wie folgt vor:

- In das jeweilige Feldstück beziehen Sie die gesamte landwirtschaftliche Fläche (LF) ein, also auch die Acker- und Dauergrünlandflächen (DG), die aus der Erzeugung genommen werden (z. B. NC 591, 592), sowie alle förderfähigen Landschaftselemente (LE). (vgl. B 2). Werden beim

Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) auch Naturschutzflächen mit dem NC 958 (keine landwirtschaftliche Verwertung) einbezogen, bilden Sie für diese Flächen ein eigenes Feldstück.

- Nicht landwirtschaftliche Flächen (Nicht-LF), wie z. B. Gebäude- und Wegeflächen, Wald, Ödland und nicht förderfähige LE zählen nicht zur förderfähigen Gesamtfläche und können beim Feldstück nicht angerechnet werden. Liegen solche Flächen innerhalb eines Feldstücks, teilen Sie bitte Ihrem AELF mit, dass diese Flächen auszugrenzen sind.
- Christbaumkulturen (NC 983) sind ebenfalls keine landwirtschaftlichen Flächen, aber als separate Feldstücke zu erfassen. Dies gilt ebenso für Teiche (NC 930 und 940) und Hausgärten (NC 920).

### 3.2 Abgrenzung der förderfähigen Fläche zum Wald

Baumbestandene Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, sind grundsätzlich als förderfähige Fläche anrechenbar, sofern die landwirtschaftliche Tätigkeit unter denselben Bedingungen wie auf nicht baumbestanden Flächen im selben Gebiet ausgeübt werden kann, und die „Anderen Landschaftselemente“ die Obergrenze von 25 % der Fläche des Feldstücks nicht überschreiten.

Für die Berechnung des Wertes von 25 % ist für einen Baum eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> zugrunde zu legen. Damit ist grundsätzlich eine Höchstanzahl von 250 Bäumen/ha möglich (ausgenommen sind VNP-Flächen mit NC 958).

Flächen, bei denen die Kriterien zur Förderfähigkeit erst nach der Erstdigitalisierung der Förderflächen (nach dem 1. Januar 2005) durch menschliche Eingriffe oder natürliche Ereignisse hergestellt wurden, sind nicht förderfähig, ausgenommen es liegt eine genehmigte Nutzungsänderung vor (z. B. Waldrodung). Flächen, die nach den o. g. Kriterien als LF einzustufen sind und traditionell so genutzt werden, verlieren die Förderfähigkeit bei den landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen der 1. und 2. Säule auch dann nicht, wenn sie gleichzeitig den Waldstatus gemäß Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) aufweisen.

### 3.3 Abgrenzung bei Almen und Alpen

Bei **Almen** und **Alpen** gilt zusätzlich, dass bei der förderfähigen Fläche grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen ist. Die Abgrenzung der förderfähigen Fläche zum Wald ist nach dem Beschirmungsgrad vorzunehmen. Bis zu einem Beschirmungsgrad von 40 % können Flächen, die tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden (ausreichende Beweidung des Grasaufwuchses), als förderfähig anerkannt werden.

Von einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung ist unter Waldbäumen dann auszugehen, wenn eine typische Waldvegetation und kein Grasunterwuchs vorhanden sind. Flächenteile von Almen/Alpen mit einer Beschirmung durch Waldbäume über 40 % sind grundsätzlich als Wald einzustufen (ausgenommen Feldgehölze bis 2 000 m<sup>2</sup>, vgl. B 2).

### 3.4 Sonderfälle bei Flächen

Unter bestimmten Voraussetzungen sind weitere Flächen jeweils als separates Feldstück in der Feldstückskarte zu führen und entsprechend zu prüfen. Die entsprechenden Fälle sind im Merkblatt MFA aufgeführt.

### 3.5 Nicht förderfähige Flächen

Folgende Flächen sind nicht förderfähig und aus Feldstücken auszugrenzen bzw. nicht aufzunehmen:

- Flächen, die zu Anlagen gehören, die dem **Weg-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr** dienen (gilt nicht für Kanal- und Hochwasserschutzdämme, soweit sie tatsächlich als Futterflächen oder anderweitig landwirtschaftlich genutzt werden),
- dem **Luftverkehr** dienende Roll-, Start- und Landebahnen,
- Flächen, die für **Freizeit- oder Erholungszwecke oder zum Sport** genutzt werden und hierfür eingerichtet sind oder in einem hierfür bestimmten Zustand erhalten werden (z. B. Teilbereiche zwischen Spielbahnen von Golfplätzen). Eine Ausnahme bilden hier Flächen, die lediglich außerhalb

der Vegetationsperiode für Wintersport genutzt werden oder für die nachgewiesen ist, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit dadurch nicht stark eingeschränkt ist.

- **Parkanlagen**, Ziergärten, Rasenflächen,
- Überwiegend **militärisch genutzte Flächen**, beispielsweise Truppenübungsplätze, Standortübungsplätze, sonstige Militärgelände,
- Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von **solarer Strahlungsenergie** (Photovoltaik) befinden, sofern es sich nicht um eine Agri-Photovoltaik-Anlage handelt (vgl. C 3.6),
- **Windräder** und deren Sicherungsfläche,
- **Deponien** vor Ablauf der Stilllegungsphase,
- **Wegränder**, Straßenbegleitgrün sowie Böschungen zur Straße
- **Geschotterte Wege**: befestigte Wege mit sichtbarer Schotterauflage können grundsätzlich nicht in das Feldstück einbezogen werden, außer diese haben den Charakter eines Grünweges und der darüber entstehende Aufwuchs wird regelmäßig gemäht.

### 3.6 Flächen für überregionale Infrastrukturmaßnahmen

Werden bei Infrastrukturmaßnahmen (Erdverkabelungen, Stromtrassen, Gasleitungen) landwirtschaftliche Flächen nicht nur kurzzeitig in Anspruch genommen, ist eine ganzjährige Förderfähigkeit nicht mehr gegeben. Da die Verfügungsberechtigung während der Bauzeit und im Rekultivierungszeitraum abgetreten wird, sind diese Flächen aus der Feldstückskarte auszugrenzen. Die Ausgrenzung hat vor der Mehrfachantragstellung zu erfolgen. Nach Abschluss der Rekultivierungsphase können landwirtschaftliche Flächen wieder als Flächenzugang aufgenommen werden.

In iBALIS sind im Menü „Feldstückskarte“ im Layer „Infrastruktur-Trassen“ bedeutende überregionale Infrastruktur-Trassenverläufe ersichtlich. Sofern 2026 Ihre Flächen von überregionalen Infrastrukturmaßnahmen betroffen sind, nehmen Sie bitte bereits vor der Mehrfachantragstellung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kontakt auf.

### 3.7 Jährliche Überprüfung der Feldstücke

Für alle Feldstücke ist ihre korrekte Erfassung in der FeKa gemäß dem aktuellen Luftbild eingehend zu prüfen hinsichtlich:

- der korrekten **Abgrenzung** des **Feldstücks** (z. B. zum benachbarten Feldstück, zur Hofstelle oder zum Wald),
- der **Ausgrenzung nichtförderfähiger Elemente**, insbesondere befestigte oder bebaute Flächen (z. B. Unterstellhütten, Wege, Leitungsmasten),
- der korrekten **Abgrenzung** und der Angaben zur **Art** der **LE** (vgl. B 2),
- der korrekten **Abgrenzung** und der Angaben zur Gehölzflächen bei Agroforstflächen.

Bitte führen Sie diese Prüfung bereits vor der Antragstellung vorzugsweise in der Zoomstufe 13 bei einer Bildschirmgröße von mindestens 24 Zoll durch. In iBALIS, Menü „Feldstückskarte/Feldstücke prüfen“ können Sie die Feldstücke Ihres Betriebs einsehen, anhand aktueller Luftbilder (DOP) überprüfen und Flächenänderungen einfach und komfortabel elektronisch mitteilen. Für die Prüfung wird automatisch in die Feldstückskarte gewechselt.

Liegen extern erfasste Geometrien z. B. zu Feldstücken oder Gebäudeflächen vor, können Sie diese über den Menüpunkt „Feldstückskarte/Geodaten importieren“ einfach in iBALIS einbinden, um diese als Digitalisiervorlage zu nutzen.

Ein Absenden des Mehrfachantrags (MFA) ist erst möglich, wenn alle bayerischen Feldstücke des Betriebs auf korrekte Abgrenzung geprüft sind.

Zur Unterstützung bei der Überprüfung der Feldstücke wurde eine **automatisierte Vorprüfung** durchgeführt. Bei diesem EDV-technischen Verfahren werden die Farbinformationen im Luftbild daraufhin analysiert, ob die Grenze eines Feldstücks unplausibel sein könnte. In diesem Fall wird von der eingesetzten Software ein Hinweis (lila Umrandung des Feldstücks) ausgegeben. Technisch bedingt wird

ein solcher Korrekturhinweis teilweise auch bereits dann erzeugt, wenn dies fachlich noch zu überprüfen ist.

Das kann dann der Fall sein, wenn innerhalb des Feldstücks ungleiche Farbinformationen vorhanden sind (z. B. mehrere Nutzungen auf einem Feldstück, Trocken- bzw. Nässeschäden), oder wenn nicht beantragte Nachbarflächen dieselbe Farbe aufweisen (z. B. Grünlandflächen). Die automatisierte Prüfung fand bis Ende Februar 2026 auf Basis der neuen Luftbilder aus dem Jahr 2025 (für Nordbayern) statt.

### 3.8 Luftbilder in der Feldstückskarte Bayern

Für ganz Nordbayern sowie für einige Teile Südbayerns sind Luftbilder aus der Bayernbefliegung 2025 (DOP) bzw. in Form von hochauflösenden Satellitenbildern (Ersatz-DOP) in die Feldstückskarte eingebunden. Das Aufnahmedatum der DOPs kann über die Ebene „Befliegungsdatum“ angezeigt werden. Standardmäßig wird das Luftbild Bayern (Bayernbefliegung) angezeigt. Wenn keine DOP aus der Bayernbefliegung 2025 vorliegen, ist zur Prüfung der Feldstücke alternativ in der Kartenauswahl „Ersatz-DOP 2025“ auszuwählen. Es werden dann für das ausgewählte Gebiet hochaufgelöste Satellitenbilder angezeigt. Sie finden diese Kartenauswahl in der FeKa im Drop-down-Menü unter „Luftbild Bayern“. Wurden bei der automatisierten Überprüfung Feldstücke ermittelt, die ggf. eine **Anpassung der Flächengröße bzw. Abgrenzung** erfordern, werden diese in iBALIS, Menü „Feldstückskarte/Feldstücke prüfen“, in der Übersichtsliste gelb hinterlegt und in der Karte lila umrandet dargestellt.

## 4. Änderung der Abgrenzung eines Feldstücks in der Feldstückskarte, Flächenzu- und -abgänge

Entspricht die tatsächliche Grenze des Feldstücks vor Ort im Jahr 2026 nicht der in der FeKa angezeigten Abgrenzung, ist die **korrekte Grenze** dem AELF möglichst über iBALIS **unverzüglich mitzuteilen**.

### 4.1 Geändertes Verfahren bei Flächenänderungen 2026

Bei den Anpassungen von Feldstücken steht ab dem Antragsjahr 2026 in der Feldstückskarte in der Ebene Feldstücke das Werkzeug „Flächenänderungsauftrag erfassen“ zur Verfügung. Damit können die gewünschten Flächenänderungen wie Zu- und Abgang von Teilflächen erfasst werden. Bitte prüfen Sie hierzu zunächst Ihre auf dem Bildschirm angezeigten Feldstücksgrenzen auf Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen und nehmen bei Bedarf Korrekturen durch jeweils einen eigenen Flächenänderungsauftrag vor. Zur Erläuterung der Vorgehensweise rufen Sie über die Kachel auf der iBALIS-Startseite unser Hilfevideo auf.

Nach dem Speichern liegt der Flächenänderungsauftrag dem AELF zur Bewertung und Übernahme vor. Mit der Bewertung durch das AELF wird die gewünschte Änderung am Feldstück entweder umgesetzt, teilweise umgesetzt oder abgelehnt. Bei Änderungen des Feldstücks wird zugleich im FNN für das Feldstück die Flächengröße aktualisiert.

Zu- und Abgänge ganzer Feldstücke werden weiterhin über die Bearbeitungswerkzeuge mitgeteilt und sind damit sofort im FNN umgesetzt (vgl. B 4.2 und B 4.3).

#### Abzugsflächen

Auch die Meldung innerhalb eines Feldstücks liegender Abzugsflächen (Sperrflächen) ist über iBALIS möglich. Hierzu verwenden Sie jedoch nicht das Bearbeitungswerkzeug, sondern teilen Sie dies über die Mitteilungsfunktion mit.

Ausführliche Informationen zur Prüfung der Feldstücke in iBALIS können Sie im Menü „Feldstückskarte“ unter dem Fragezeichen-Symbol in der Funktionsleiste aufrufen oder über Hilfe-Videos einsehen.

Für alle **nicht über iBALIS mitgeteilten Änderungen** zeichnen Sie bitte die tatsächliche Abgrenzung deutlich sichtbar und exakt in den aktuellen Auszug aus der FeKa oder in die Karte des FNN ein. Soweit dabei die neue Grenze in der Karte anhand fester Elemente (z. B. Wege, Abmarkung) **nicht eindeutig** zu erkennen ist, sind ausreichend Stichmaße (z. B. neue Breite des Feldstücks) anzugeben, die vor Ort aufgemessen wurden. Bisher noch nicht in das Feldstück einbezogene förderfähige LE erfassen Sie ebenfalls (vgl. B 2). Die geänderte Karte unterschreiben Sie und reichen diese vorab über die Mitteilungsfunktion oder zusammen mit dem MFA ein. Diese Änderungen werden vom AELF in der FeKa erfasst und anschließend von Ihnen über iBALIS durch Absenden des Antrags oder mit Unterschrift auf dem Ausdruck des geänderten FNN bestätigt.

Alle im FNN noch nicht enthaltenen Zu- und Abgänge von Flächen sind vorrangig über iBALIS, im Menü „Feldstückskarte“ oder mit dem Formblatt zur „Mitteilung von Flächenänderungen“ (am AELF und im Internet erhältlich) wie nachfolgend erläutert mitzuteilen.

#### **4.2 Zugang in der Feldstückskarte erfasster Feldstücke**

Für den Zugang von Feldstücken, die in der FeKa bereits bei einem anderen Betrieb erfasst sind, müssen Sie den entsprechenden FID angeben. Beim Zugang einer Teilfläche ist ein Flächenänderungsauftrag zu erstellen (vgl. B 4.1). Bei nur kurzzeitigem Zugang von Feldstücken (jährlicher Flächentausch) vermerken Sie dies am Feldstück (einjährig). Damit besteht für diesen Zeitraum keine Notwendigkeit der Zusammenlegung mit benachbarten eigenen Feldstücken.

#### **4.3 Zugang in der Feldstückskarte noch nicht erfasster Feldstücke**

Ab 2026 ist es möglich, bisher noch nicht digitalisierte Feldstücke über einen Flächenänderungsauftrag zu erfassen. Sobald das Werkzeug „Flächenänderungsauftrag erstellen“ geöffnet wird, ohne dass vorher ein Feldstück ausgewählt war, kann mit dem Flächenänderungsauftrag auch ein neues Feldstück eingezeichnet werden.

Alternativ kann der Feldstückszugang über das Formular „Mitteilung über den Zugang bisher in der Feldstückskarte nicht erfasster Feldstücke“ gemeldet werden. In diesem Fall zeichnen Sie zusätzlich die Abgrenzung in eine geeignete Karte (z. B. Ausdruck aus der FeKa in iBALIS) exakt unter Angabe von Stichmaßen ein.

Beachten Sie bitte, dass für bisher nicht erfasste oder längere Zeit nicht im System befindliche Flächen beim Zugang die Verfügungsberechtigung nachzuweisen ist. Dies kann über einen Eigentumsnachweis oder über einen Pachtvertrag bzw. Pachtbestätigung erfolgen, welche Sie dem AELF bis zum 31. Mai 2026 vorlegen.

#### **4.4 Flächenabgang von ganzen Feldstücken oder Teilflächen**

Den Abgang von ganzen Feldstücken können Sie elektronisch über das Bearbeitungswerkzeug „Feldstück abgeben“ mitteilen. Den Abgang von Teilflächen melden Sie über das Werkzeug „Flächenänderungsauftrag erstellen“.

Alternativ kann ein Flächenabgang auch über das Formblatt „Mitteilung von Flächenänderungen für das Antragsjahr 2026“ gemeldet werden. Geben Sie dazu den FID und die Abgangsfläche an. Beim Abgang einer Teilfläche zeichnen Sie die Abgangsfläche (Verkleinerung) in eine Karte ein.

#### **4.5 Zeitpunkt des Flächenzu- oder -abgangs**

Als Zeitpunkt des Flächenzu- oder -abgangs geben Sie das Datum des Wechsels des Bewirtschaftungsrechts (z. B. Beginn oder Ende der Pacht) an. Bei einer Umwidmung von Flächen zu Nicht-LF oder der Aufgabe der Bewirtschaftung muss das Datum, ab dem die landwirtschaftliche Nutzbarkeit endet, angegeben werden. Liegt dieses vor dem 1. Januar 2026, ist die ganzjährige Förderfähigkeit der Fläche im Jahr 2025 nicht mehr gegeben und mit der Flächenabgangsmeldung wird der MFA 2025 und ggf. weiter zurückliegender Jahre berichtigt.

## 4.6 Grund des Flächenabgangs

Bei Flächenabgängen ist einer der folgenden Abgangsgründe anzugeben.

- **Feldstücksgrenzen anpassen**  
Geringfügige Flächenabgänge zur Korrektur der Feldstücksabgrenzung bis in Summe 100 m<sup>2</sup>.
- **Bewirtschafterwechsel**  
Die Fläche übernimmt ein anderer Landwirt (Eigentümer oder Neupächter) zur weiteren landwirtschaftlichen Nutzung bzw. die Fläche geht wegen Beendigung des Pachtverhältnisses oder Verkaufs ab. Dieser Abgangsgrund ist auch zu wählen, wenn eine Pachtfläche an den Eigentümer zurückgegeben wird und im Anschluss zu Nicht-LF (z. B. wegen Bebauung, Aufforstung) umgewandelt wird.
- **Umwidmung zu Nicht-LF**  
Eine Fläche wird wegen Bebauung, Aufforstung oder Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Straßenbau) zukünftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Umwidmungen zu Nicht-LF führen im Regelfall zum Verlust der Förderfähigkeit bei den Direktzahlungen, den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) und der Ausgleichszulage.  
**Hinweis:** Bei einer Pachtrückgabe an den Eigentümer wählen Sie als Abgangsgrund „Bewirtschafterwechsel“, auch wenn die Fläche im Anschluss zu Nicht-LF (z. B. wegen Bebauung, Aufforstung) umgewandelt wird.
- **Aufgabe der Bewirtschaftung**  
Diesen Abgangsgrund wählen Sie, wenn die Fläche im Besitz Ihres Betriebs verbleibt, jedoch nicht mehr bewirtschaftet wird. Es handelt sich um eine Sukzessionsfläche, bei der die Fläche dauerhaft sich selbst überlassen wird (z. B. wegen Steilheit, Nässe, Versteinung).  
Dennoch müssen Sie bestimmte Vorgaben der Konditionalität (z. B. Beseitigungsverbot für LE) weiterhin einhalten.

## 4.7 Nachweis Verfügungsberechtigung

Für alle von Ihnen bewirtschafteten Flächen müssen Sie ein Nutzungsrecht besitzen. Mit Abgabe des Mehrfachantrags versichern Sie, dass Ihnen alle im FNN gemeldeten Flächen am 15. Mai 2026 zur Verfügung stehen und diese Flächen im gesamten Kalenderjahr 2026 förderfähig sind.

Nach Vorgabe der GAPInVeKoS-Verordnung § 5 - System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen ist in folgenden Fällen die Verfügungsberechtigung für eine zusätzliche Fläche nachzuweisen:

- wenn eine landwirtschaftliche Fläche erstmalig in die Feldstückskarte aufgenommen werden soll und erstmalig beantragt wird oder
- nach drei Jahren Unterbrechung erneut beantragt wird.

Die Verfügungsberechtigung kann insbesondere durch Nachweise über Eigentum, Tausch oder Pacht nachgewiesen werden.

## 5. Erfassen und Ändern von Nutzungsschlägen in der Feldstückskarte

Die Bearbeitung der Nutzungsschläge starten Sie über das Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ mit dem Button „Zur Schlagabgrenzung wechseln“. Dann sind bereits die Ebene „Nutzung“ und das jeweilige Feldstück aktiviert.

### Abgrenzung jeder Nutzung

Für jede zusammenhängende Nutzung in einem Feldstück ist ein separater Nutzungsschlag grafisch abzugrenzen. Dieser ist entweder frei zu digitalisieren oder aus bereits vorhandenen Daten zu übernehmen. LE sind hierbei in den jeweiligen Nutzungsschlag einzubeziehen, dem sie räumlich zugeordnet sind. Bei Feldstücken mit mehreren Schlägen wird empfohlen, Stichmaße (z. B. die Breite an mehreren Stellen) vor Ort zu ermitteln, um die exakte Digitalisierung der Nutzungsschläge durchführen zu können.

Mit dem AnbauPlaner besteht die Möglichkeit, bereits im Sommer Planungsschläge anzulegen, um zu prüfen, ob die Vorgaben im folgenden MFA eingehalten werden.

Somit können neben der freien Digitalisierung entweder

- die im AnbauPlaner erfassten Planungsschläge durch den Button „Planungsschläge übernehmen“ übernommen werden oder, falls diese nicht vorhanden sind,
- die Nutzungsschläge des Vorjahres durch „Vorjahresnutzung übernehmen“ übertragen werden.

Eine weitere Möglichkeit, Nutzungsschläge zu erfassen, ist, vorliegende AUKM-Geometrien mit dem Funktionsknopf „AUKM-Polygone übernehmen“ zu kopieren und ggf. anzupassen.

Die Vorgehensweise bei der grafischen Abgrenzung der Nutzungsschläge wird in der iBALIS Benutzerhilfe (Symbol „?“ in der Funktionsleiste der FeKa) ausführlich erläutert. Es ist darauf zu achten, dass die **gesamte** Fläche des Feldstücks mit Nutzungsschlägen erfasst wird. Die Flächengröße der Schläge ergibt sich automatisch aus der vorgenommenen Abgrenzung.

**Hinweis:** Werden Teile des Feldstücks nicht mehr bewirtschaftet, sind vor der grafischen Abgrenzung der Nutzungsschläge die Feldstücksgrenzen zu ändern (vgl. B 4).

Auch **nach dem Antragsendtermin 15. Mai** können bis einschließlich 30. September 2026 nach Mitteilung (bevorzugt über die Mitteilungsfunktion) die Nutzungsschlaggrenzen sowie die Nutzungen an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden.

## 6. Ebenen zu Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

### 6.1 Ebene „AUM beantragt“

Die Flächen der Ebene „AUM beantragt“ geben die im Rahmen der Grundantragstellung 2026 beantragten Einzelflächenmaßnahmen mit festem Flächenbezug wieder. Maßgeblich sind nur Geometrien im Status „Abgesendet“. Flächen im Status „in Bearbeitung“ wurden nicht eingereicht und sind nicht relevant für den MFA.

### 6.2 Ebene „Streuobst beantragt“

Die Stützpunkte in der Ebene „Streuobst beantragt“ geben die Anzahl und Lage der Streuobstbäume wieder, die mit dem Grundantrag 2026 im Rahmen der AUK-Maßnahme „K78 – Streuobst-Erschwerte Bewirtschaftung“, „H/G28 und W/Q07 - Erhalt der Streuobstbäume“ beantragt wurden. Maßgeblich sind nur Stützpunkte im Status „Abgesendet“. Stützpunkte im Status „in Bearbeitung“ wurden nicht über den Grundantrag eingereicht und sind daher für den MFA nicht relevant.

### 6.3 Ebene „AUM aktuell“

Die Flächen der Ebene „AUM aktuell“ geben die Lage und Flächengröße bereits bewilligter Einzelflächenmaßnahmen mit festem Flächenbezug wieder.

### 6.4 Ebene „Streuobst aktuell“

Die Stützpunkte in der Ebene „Streuobst aktuell“ geben die Anzahl und Lage bereits bewilligter in AUKM einbezogener Streuobstbäume wieder. Die Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstigen Auflagen sind für einzelflächenbezogene AUKM mit festem Flächenbezug auf den Überschneidungsbereichen mit den Schlägen der betriebseigenen Feldstücke ganzjährig einzuhalten. Für Streuobstbäume müssen Sie die Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstigen Auflagen für die o. g. Baumstützpunkte einhalten, die sich auf dem betriebseigenen Feldstück befinden.

### 6.5 Ebene „AUM Förderausschluss“

AUM-Förderausschlussflächen müssen Sie im Menü „Feldstückskarte“ grafisch abgrenzen. Dazu ist unter „Legende/Betrieb“ die Ebene „AUM-Förderausschluss“ zu aktivieren.

Die Bearbeitung der AUM Förderausschlussflächen können Sie auch über das Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ mit dem Button „AUM Förderausschluss“ starten. In diesem Fall ist bereits die Ebene „AUM Förderausschluss“ in der FeKa aktiviert. Jede Ausschlussfläche grenzen Sie grafisch ab.

## 7. Weitere Ebenen in der Feldstückskarte

### 7.1 Ebene „Gewässerrandstreifen“

An **eindeutig erkennbaren** bzw. im [Umweltatlas Bayern in der Themenkarte „Gewässerschutz Landwirtschaft“, Auswahl „Gewässerrandstreifen“](#) als relevant dargestellten Gewässern ist auf **Acker-/Dauerkulturflächen** ein Gewässerrandstreifen (GWR) anzulegen.

Hinweise zur Art des anzulegenden GWR, d. h. **GWR-VB** (nach dem Volksbegehren „Rettet die Bienen“ bzw. Art. 16 BayNatSchG) und **GWR-38a** (nach § 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG)), zu den jeweils geltenden Vorgaben (z. B. Breite und Nutzung) und zur Ermittlung der Hangneigung nach § 38a WHG sind im Merkblatt Gewässerrandstreifen und Ausgleichszahlung im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (GWZ) 2026 und in der Broschüre „Konditionalität 2026“ enthalten.

Sofern eine ausgeprägte Böschungsoberkante vorhanden ist, wird empfohlen, den GWR ab der Böschungsoberkante anzulegen. Die betroffenen Feldstücke liegen in vielen Fällen nicht direkt an der Uferlinie/Böschungsoberkante an. Deswegen ist nur der Überlappungsbereich des GWR mit dem Feldstück in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ zu digitalisieren. Diese Ebene ist im Menü „Feldstückskarte“ unter „Legende/Betrieb“ als Standardebene vorhanden. Zur Digitalisierung der GWR muss die Ebene und anschließend das betreffende Feldstück aktiviert werden.

Grundsätzlich sind die GWR so zu ermitteln, dass die im Feldstück erfasste Breite plus die gegebenenfalls zusätzliche Breite bis zur Uferlinie/Böschungsoberkante mindestens 5 m/10 m ergeben. Ein zwischenliegender Weg ist ebenfalls in die Breitenermittlung mit einzubeziehen. Dadurch kann es vorkommen, dass für den GWR im Feldstück nur eine sehr geringe Breite verbleibt. Allerdings sind auch sehr schmale Streifen zu erfassen, um der Vorgabe zu genügen. Um eine optimale Bewirtschaftungsgrenze, z. B. bei mäandrierenden Gewässern zu erreichen, kann jedoch die gesetzlich vorgegebene Breite von 5 m/10 m überschritten werden.

Zur Vereinfachung der Digitalisierung des Teils eines GWR, der sich mit dem Feldstück überlappt, empfehlen wir folgende Vorgehensweise: Vor Ort ist der geringste Abstand der Feldstücksgrenze zur Uferlinie/Böschungsoberkante (= geringste Breite z. B. der Ufervegetation) zu ermitteln. Die Mindestbreite des GWR auf dem Feldstück entspricht dann der Differenz zur geforderten Gesamtbreite des GWR von mind. 5 m/10 m.

**Beispiel:** An einem Bachlauf beträgt der geringste Abstand der Feldstücksgrenze zur Böschungsoberkante 2 m (Ufervegetation). Demzufolge sollte der GWR auf dem Feldstück mindestens 3 m breit sein, um durchgängig die geforderte Gesamtbreite des GWR von mind. 5 m zu erfüllen. Der (anteilige) GWR auf dem Feldstück lässt sich am besten mit dem „Streifenwerkzeug“ in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ als Polygon erfassen. Die Vorgehensweise bei der Online-Erfassung der GWR wird im Demo-Video „Gewässerrandstreifen erstellen“ (zu finden in der iBALIS-Benutzerhilfe unter Videoanleitungen) erläutert.

Bei allen Gewässerrandstreifen, welche Sie anlegen, vermerken Sie im Rahmen der Digitalisierung im entsprechenden Bearbeitungsfenster, ob es sich um einen GWR-Typ 38a und/oder um einen GWR-Typ VB handelt.

### 7.2 Ebene „Benachteiligte Gebiete (ab 2019)“

Auch diese können über die Funktion „Ebenenauswahl öffnen/Ebene hinzufügen“ in der Legende eingebunden werden. Die Lage eines Feldstückes in der Gebietskulisse „benachteiligtes Gebiet“, „spezifisches Gebiet“ oder „Berggebiet“ ist Voraussetzung für die Förderfähigkeit im Rahmen der Ausgleichszulage. Detaillierte Informationen zu den Arten der benachteiligten Gebiete und zu den einzelnen Abgrenzungskriterien finden Sie im „Kartenviewer Agrar“.

### 7.3 Ebene „Moorbodenkulisse (GLÖZ2)“

Im Bereich der Moorbodenkulisse gelten besondere Vorgaben bzw. Nutzungseinschränkungen (vgl. F 1.4). Die Kulissenausweisung GLÖZ2 erfolgt auf Grundlage von Bodenschätzung und Moorbodenkarte.

### 7.4 Ebene „Skizzen/Entwürfe“

In der Ebene Skizzen/Entwürfe können nach Belieben Flächen erfasst werden. Dies ist eine Entwurfs-ebene für den Landwirt mit der Möglichkeit, z. B. Feldstücke und Schläge als Kopiervorlagen für das AELF zu erstellen. Diese Entwürfe können anschließend vom Sachbearbeiter bearbeitet werden.

### 7.5 Import von Geodaten

Über das Menü „Feldstückskarte/Geodaten importieren“ können externe Geodaten (z. B. GPS-Messergebnisse) in die FeKa zur Ansicht eingebunden werden. Unter „Legende“ ist anschließend die Ebene in dem Bereich „Importe“ hinterlegt. Alle Flächenangaben werden aus der Geometrie des in der Feldstückskarte erfassten Polygons (z. B. Feldstück, Nutzungsschlag) in ha mit vier Nachkommastellen dargestellt.

## C Angaben im Register Flächen- und Nutzungsnachweis

---

Der Flächen- und Nutzungsnachweis ist die zentrale Komponente für die erforderlichen grafischen Angaben zur Beantragung von flächenbezogenen Zahlungen. Voraussetzung für Eingaben im FNN ist, dass Sie vorab die notwendigen Informationen in den Registern „**Beantragung**“, „**Öko-Regelungen**“ und „**Allgemeine Angaben zu Nutzungen**“ erfasst haben.

Dies sind im Register „Allgemeine Angaben zu Nutzungen“ Absichtserklärungen zu:

- Anlage von Bejagungsschneisen/Blühstreifen
- Nutzung von Ackerfrüchten als Ganzpflanzensilage (GPS)
- Anbau Hanf als Zwischenfrucht
- Anbau von nässeverträglichen Kulturen bei erhöhten Grundwasserständen (Paludikultur)
- Durchführung wissenschaftlicher Versuche auf Ackerflächen

Weiterhin sind Angaben erforderlich zu:

- Ökologischer Bewirtschaftung im Gesamtbetrieb oder für einzelne Produktionseinheiten
- Name des Bundeslandes bei Bewirtschaftung von Flächen in anderen Bundesländern
- Bewirtschaftung eines Agroforstsystems.

### 1. Angaben zur Hauptkultur

In iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ geben Sie für jeden Schlag innerhalb eines Feldstücks die **Hauptkultur 2026** an. Als Hauptkultur gilt diejenige Nutzung, die sich den größten Teil des Zeitraums vom **1. Juni bis einschließlich 15. Juli** auf der Fläche befindet.

Bei Unsicherheiten bezüglich der Angabe von Nutzungscodes oder bei speziellen Produktionsverfahren sowie bei besonderen Kulturarten bietet Ihnen die Hotline des zuständigen AELF Unterstützung, welches in Spezialfällen die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zur fachlichen Klärung hinzuzieht.

### 2. Erfassen von Nutzungsschlägen

Wird ein Feldstück, das LE enthält, mit unterschiedlichen Kulturen genutzt, weisen Sie bitte bei der grafischen Abgrenzung des Nutzungsschlages die Fläche des LE der jeweiligen Nutzungsart zu, der sie räumlich zuzuordnen ist (vgl. B 5).

Alle in der Feldstückskarte grafisch vorliegenden Gewässerrandstreifen werden automatisch als Nutzungsschlag übernommen und in der Nutzungserfassung zur weiteren Bearbeitung angeboten.

Es gibt verschiedene Optionen, um Nutzungsschläge und Nutzungen im Flächen- und Nutzungsnachweis zu erfassen:

- Grafisches Erfassen neuer Schläge und Eingabe der Nutzungen
- Direkte Übernahme bereits im AnbauPlaner erfasster Nutzungsschläge und Nutzungen durch Betätigung des Funktionsknopfs "Planungsschlag übernehmen"
- Übertragung von Nutzungsschlägen und Nutzungen aus dem Vorjahr in das aktuelle Jahr mithilfe der Funktion "Vorjahresnutzung übernehmen".

Wenn auf Ihrem Betrieb die Dauerkulturen NC 856 "Hopfen" oder NC 841 "Niederwald mit Kurzumtrieb" angebaut werden, verwenden Sie bitte die Funktion "Vorjahresnutzung übernehmen" anstelle von "Planungsschlag übernehmen", um die Sorten und Gehölzart(en) korrekt zu übernehmen.

Ebenso können Sie die auf dem Feldstück vorhandenen AUM-Geometrien über den Funktionsknopf „AUKM-Polygone übernehmen“ als Nutzungsschlag übertragen. Die Flächensumme mehrerer Nutzungsschläge muss rundungsbedingt nicht immer exakt der Fläche des Feldstücks entsprechen.

### 3. Erfassen des Nutzungscodes

#### 3.1 Generelle Angaben

Die Angabe der Hauptkultur erfolgt auf jedem Schlag über einen Nutzungscode (NC). Die [Liste zur Codierung der Nutzung](#) finden Sie online im Förderwegweiser sowie am Ende dieses Merkblatts.

##### **Nutzungscodes der angebauten Hauptkultur**

Durch Eingabe der jeweiligen Anfangsbuchstaben wird in der Erfassungsmaske eine Auswahl möglicher Nutzungsarten angezeigt.

Sobald ein Nutzungscode erfasst wird, der einer Dauergrünlandentstehung unterliegt (NC 422, 424, 428, 429, 441, 442, 443 sowie 545, 591, 844), werden im GL-Verwaltungsfenster die ermittelten Zähljahre ausgegeben. Dieses GL-Verwaltungsfenster wird neben der Nutzung angezeigt.

Das GL-Beginn-Jahr korrigieren Sie, wenn der betreffende Schlag umgepflügt wurde oder bis spätestens 15. Mai umgepflügt wird und neu mit Gras oder Grünfütterpflanzen eingesät wird (vgl. D). Vor dem Umpflügen von Grünlandflächen müssen Sie dies melden. Ebenso muss das GL-Beginn-Jahr bei Flächen, die 2026 erstmalig beantragt werden, korrigiert werden.

##### **Beantragung für Direktzahlungen**

Zusätzlich zum NC ist bei der Beantragung von Direktzahlungen für jeden Schlag die Beantragungsart zu ergänzen. Ein Drop-down-Menü bietet folgende Möglichkeiten zur Auswahl (vgl. C 4):

- „B Beantragt“
- „N Nicht beantragt“
- „X Schlag < 0,1 Hektar“

#### 3.2 Weitere Angaben beim Nutzungsschlag, je nach allgemeinen Angaben zu Nutzungen

Im Register „**Allgemeine Angaben zu Nutzungen**“ geben Sie an, an welchen Schlägen welche weiteren Nutzungen erfolgen sollen.

##### **Nutzung mit Bejagungsschneisen/Blühstreifen**

Grundsätzlich können Sie auf allen Flächen mit Acker- oder Dauerkulturen im marginalen Umfang (max. 20 % des Schlags) streifenförmig (längliche Ausrichtung) Bejagungsschneisen/Blühstreifen anlegen, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Diese Option ist am Schlag zu kennzeichnen. Nehmen die Schneisen/Streifen jedoch einen größeren Flächenumfang ein, erfassen Sie diese gesondert und mit dem NC dieser Hauptfrucht.

Die Schneisen/Streifen begrünen Sie bzw. überlassen diese der Selbstbegrünung. Sie müssen entweder abgeerntet oder aus der Erzeugung genommen und mindestens alle zwei Jahre gepflegt werden

(z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ6-Vorgaben zur Mindestbodenbedeckung im Rahmen der Konditionalität (vgl. Informationsbrochure „Konditionalität 2026“).

Hinweis zu AUM: Die Anlage von Schneisen/Streifen auf Flächen mit VNP-Ackermaßnahmen mit Verpflichtungsbeginn vor 2023 H11-14 ist nicht zulässig.

#### **Nutzung als Ganzpflanzensilage (GPS)**

Bei Angabe einer geeigneten Ackerfrucht (z. B. NC 121 Winterroggen) können Sie kennzeichnen, dass diese Frucht als GPS genutzt werden soll.

#### **Hanf als Zwischenfrucht**

Bei Angabe einer geeigneten Ackerfrucht (z. B. NC 311 Winterraps) können Sie kennzeichnen, dass auf diesem Schlag Hanf als Zwischenfrucht angebaut werden soll. Dabei machen Sie in Zusatzzeilen Angaben zur Sorte und Aussaatmenge (kg/ha) (vgl. Merkblatt Anbau von Nutzhanf 2026).

#### **Teilökologische Bewirtschaftung**

Bei Angabe, dass nur für einzelne Produktionseinheiten die Anforderungen für die ökologische Landwirtschaft erfüllt werden, können Sie kennzeichnen, dass dieser Schlag ökologisch bewirtschaftet wird.

#### **Ackerfläche für wissenschaftliche Versuche**

Wenn Sie angeben, dass wissenschaftliche Versuche auf Ackerflächen geplant sind, erscheint bei Auswahl eines entsprechenden NC (mit dem Status „AL- Ackerland“) eine zusätzliche Zeile. In dieser markieren Sie mit einem Haken, dass auf diesem Schlag wissenschaftliche Versuche durchgeführt werden sollen. Die Verpflichtung zum jährlichen Fruchtwechsel gemäß den GLÖZ7 – Vorgaben gilt hier als erfüllt.

Beispiele für wissenschaftliche Versuche sind Sortenversuche, Düngungsversuche und Versuche zum Pflanzenschutz, deren Ergebnisse wissenschaftlich ausgewertet werden. Ebenso sind dies Versuche, die im Rahmen einer landwirtschaftlichen Aus- und Fortbildung durchgeführt werden.

#### **Nassanbau/Paludikultur**

Wenn Sie angeben, dass Sie einen Anbau von nässeverträglichen Kulturen bei erhöhten Grundwasserständen planen (Paludikultur), erscheint eine zusätzliche Zeile bei der Auswahl eines entsprechenden NC (z. B. NC 854 Rohrglanzgras). In dieser Zeile können Sie bestätigen, dass Sie auf diesem Schlag den Nassanbau durchführen.

### **3.3 Weitere Angaben beim Nutzungsschlag, je nach Beantragung bzw. Teilnahme an AUKM**

Ebenfalls legen Sie über Setzen eines Hakens je nach den vorherigen Angaben im Register „**Beantragung**“ bzw. **bei Teilnahme an AUKM** fest, an welchen Schlägen dies erfolgen soll.

#### **Öko-Regelungen**

vgl. hierzu C 4.2

#### **Mehrgefahrenversicherung**

Wenn Sie im Register „Beantragung“ den Beitragszuschuss für Mehrgefahrenversicherungen (MGV) beantragen und im Register „Mehrgefahrenversicherung“ mindestens ein Versicherungspaket wählen, erscheint mit Angabe eines entsprechenden Nutzungscodes (z. B. NC 115 Winterweizen beim Paket Ackerbau) eine zusätzliche Zeile. Sofern dieser Schlag in die MGV einbezogen werden soll, wählen Sie hier das Versicherungsunternehmen aus.

#### **Erschwernisausgleich Pflanzenschutz**

Wenn Sie im Register „Beantragung“ den Erschwernisausgleich Pflanzenschutz (EPS) beantragen und im Register „Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“ die Erklärungen und Verpflichtungen bestätigen, erscheint mit Angabe eines zulässigen Nutzungscodes (z. B. NC 171 Körnermais) eine zusätzliche Zeile. Voraussetzung hierfür ist, dass sich dieser Schlag mindestens mit einer Fläche von 1 000 m<sup>2</sup> mit der Gebietskulisse Natura 2000 überlappt. Möchten Sie diesen Schlag in die EPS einbeziehen, setzen Sie hier einen Haken.

### **AUK-Korridormaßnahmen**

Alle AUK-Korridormaßnahmen werden direkt in der Spalte „Code, Nutzungsart“ vorgetragen und von Ihnen bestätigt. Die Auswahlmöglichkeit erscheint, wenn der Betrieb an den entsprechenden Korridormaßnahmen beteiligt ist und gleichzeitig ein gültiger NC (z. B. bei K14 – insektenschonende Mahd der NC 451 Wiesen) erfasst wurde.

### **Stoppelbrache H15/W05**

Ob Sie die Verpflichtung zum Erhalt der Stoppelbrache eingehen, teilen Sie direkt im FNN zum Mehrfachantrag mit. Dazu wählen Sie im FNN „Stoppelbrache verbleibt bis 14.09.“ aus. Die Auswahlmöglichkeit erscheint nur, wenn auf dem Feldstück die Maßnahme H15 oder W05 vorhanden ist und gleichzeitig ein für die Stoppelbrache gültiger Nutzungscode erfasst wurde.

## **3.4 Angaben zur Bodenbedeckung im Winter 2026/27**

In der Spalte „geplante Winterbedeckung 26/27“ wird für jeden Nutzungsschlag bei der Erfassung angeboten, Angaben zur geplanten **Bodenbedeckung im Winter** nach der Hauptfrucht zu machen. Eine gemäß Anbauplanung vorgesehene Bedeckung der Ackerfläche wählen Sie hier aus den folgenden Arten der Bodenbedeckung:

- Winterkultur (Herbstanbau der Hauptfruchtart für Folgejahr, z. B. auch Klee gras)
- Winterzwischenfrucht
- Pflugverzicht inklusive Stoppelbrache, Mulchauflage, Erntereste, nicht wendende Bodenbearbeitung
- Beibehaltung der Kultur
- Beibehaltung Stilllegung
- Begrünung (z. B. Selbstbegrünung)
- Abdeckung durch Folie, Vlies oder Netz
- vorgeformte Dämme mit Selbstbegrünung zwischen den Dämmen (zwischen 15.11. – 31.12.)
- nachfolgend frühe Sommerkultur (Mindestbodenbedeckung nach Ernte der Hauptkultur – 15.10.)
- Bodenbedeckung nach Ernte bis 1.10. auf schweren Böden
- Verzicht auf Mindestbodenbedeckung wegen Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade (§ 17 (2) GAPKondV)
- Keine (wenn die angebotenen Arten der Bodenbedeckung nicht zutreffen)

Nach dem Ende der Antragstellung können Sie bis zum 31.12. die angegebene geplante Bodenbedeckung unter der Kachel „Änderungen zu Flächendaten“ anpassen. Diese Kachel rufen Sie im Mehrfachantrag unter dem Menü „Anträge/Mehrfachantrag“ auf.

Nähere Hinweise hierzu in der Informationsbroschüre „Konditionalität 2026“.

## **3.5 Feldstücke mit mehr als einer Nutzung**

Die Nutzungen sind grafisch abzugrenzen (grafische Nutzungserfassung vgl. B 5).

### **Angabe der Nutzung für jeden Schlag**

Nach der grafischen Abgrenzung der Nutzungsschläge auf dem Feldstück wechseln Sie über den Funktionsknopf „Zurück“ zur Nutzungseingabe zurück. Die abgegrenzten Schläge werden nun in der Karte (rechts oben im Bildschirm) dargestellt, und für jeden Nutzungsschlag wird eine Zeile mit der Schlagnummer ausgegeben. Über das Symbol „Auge“ können Sie die Schläge blau markiert im Bild anzeigen. Für jeden Schlag tragen Sie die Angaben wie unter C 3.1 und 3.2 erläutert ein. Nach Ende der Erfassung schließen Sie die Eingabe über den Funktionsknopf „Speichern und Weiter“ ab. Wenn Sie auf den Luftbildern die Schlagabgrenzung nicht eindeutig nachvollziehen können, überprüfen Sie bitte mit Hilfe der Kartenansicht in FAL-BY vor Ort, ob die eingezeichneten Schläge korrekt abgegrenzt wurden.

### 3.6 Besondere Hinweise

Die hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung muss grundsätzlich in der Vegetationsperiode vor dem 16. November des Antragsjahres erfolgen (Ausnahme Streuwiesen und Naturschutzflächen, vgl. C 3.8 sowie Flächen, die in ÖR1d einbezogen sind).

#### Codierung auf Grünfutterflächen

Sobald Sie vor dem 16. November des Antragsjahres die Grünfutterflächen mindestens einmal mähen und den Aufwuchs landwirtschaftlich nutzen, darf diese Fläche nicht mit einem NC codiert werden, welcher eine aus der Erzeugung genommene Fläche (Stilllegung, Brache) beschreibt. Bitte beachten Sie, dass bei unzutreffender Codierung sich der Anteil der Hauptfutterfläche bei AUKM ggf. ändern kann.

#### Abgrenzung Teichflächen

Als Teichfläche gelten die freie Wasserfläche und ein bis zu 4 m breiter Uferstreifen, einschließlich unmittelbar angrenzender LE. Als Uferstreifen können nur landwirtschaftlich nutzbare und auch landwirtschaftlich genutzte Flächen berücksichtigt werden, sofern diese nicht im Flächen- und Nutzungsnachweis für andere Förderprogramme beantragt werden.

Nicht landwirtschaftliche Flächen (wie z. B. öffentlich genutzte Flächen, Straßen, Wald, etc.) können nicht als Uferstreifen für Teichflächen anerkannt werden. Mönche/Abfischgruben, auch betonierte, können als Teil der Teichfläche anerkannt werden.

#### Zur förderfähigen Fläche Teiche zählen bei VNP:

- Freie Wasserfläche einschließlich Inseln (bis max. 20 % der Förderfläche)
- Die Verlandungszone im Wasserschwankungsbereich mit Ausnahme von zusammenhängenden Gehölz- und Waldbeständen (z. B. Erlenbruchwälder oder Weidenbestände)
- Dämme bis zu 4 m Breite an der Dammkrone im engräumigen Wechsel mit Teichen.
- Es können nur ablassbare, teichwirtschaftlich nutzbare Teiche in die Zuwendung einbezogen werden, die eine Verlandungszone oder ein Vorkommen von endemischen und/oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten aufweisen.

#### Nicht förderfähig bei VNP sind hingegen:

- Dämme über 4 m Breite an der Dammkrone sowie Hartböden außerhalb der Verlandungszone
- Nicht ablassbare Stillgewässer, wie z. B. Seen, Altwässer, Moorkolke und Abbaugewässer.

Beim Anbau von **Hanf als Hauptfrucht – auch in Mischungen** – geben Sie für jeden Schlag in iBALIS in einer Zusatzzeile die ausgesäte Sorte und die Aussaatstärke in kg/ha an (vgl. Merkblatt Anbau von Nutzhanf 2026).

Für **Hopfenflächen** geben Sie für jeden Schlag die angebaute Sorte entsprechend der Sortencodierung (vgl. Merkblatt Hopfenerzeugung 2026) an. Bei Schlägen, die zwischen dem 1. Juni und dem 31. Mai 2026 mit Junghopfen eingelegt wurden bzw. werden, kennzeichnen Sie dies zusätzlich in der Zusatzzeile „Neupflanzung“.

Werden **ÖR1a-Flächen** durch Aussaat begrünt, müssen Sie eine Saatgutmischung verwenden, die mindestens fünf krautartige (d. h. nicht verholzende) zweikeimblättrige Arten enthält. Im FNN des Vorjahres als Hauptkultur angegebene Begrünungen (z. B. ÖR1a- oder AUKM-Brachen, Klee gras, Acker gras) können ebenfalls in die ÖR1a einbezogen werden.

Für **ÖR1b und ÖR1c** müssen Sie zusätzlich Angaben zum Aussaatjahr machen. Erfolgt eine Neuaussaat auf einer bereits in den Vorjahren als Blühfläche beantragten Fläche, geben Sie das Anlagejahr an. Ebenso geben Sie an, ob es sich um eine einjährige oder mehrjährige Saatgutmischung handelt.

**Gewässerrandstreifen (GWR)** werden mit folgenden Nutzungscodes beantragt:

- alle GL-Nutzungscodes (NC 422, 424, 428, 429, 441-443, 545, 591, 844, 885)
- alle DG-Nutzungscodes (NC 451-460, 481, 546, 567, 592)

**Gemüse und Zierpflanzen** können als „beetweiser“ Anbau angegeben werden:

- NC 610 – beetweiser Anbau von Gemüse ab 5 Kulturen
- NC 611 – beetweiser Anbau von Gemüse bis 4 Kulturen
- NC 650 – beetweiser Anbau von Küchenkräutern, Heil- und Gewürzpflanzen ab 5 Kulturen
- NC 690 – beetweiser Anbau von Küchenkräutern, Heil- und Gewürzpflanzen bis 4 Kulturen
- NC 718 – beetweiser Anbau Zierpflanzen bis 4 Kulturen
- NC 720 – beetweiser Anbau Zierpflanzen ab 5 Kulturen

Einen NC für beetweisen Anbau geben Sie immer dann an, wenn Einzelbeete unterhalb der Mindestschlaggröße von 0,1 ha liegen.

### **Samenvermehrung Wildkräuter und Wildgräser**

Mit dem NC 913 können Sie Flächen beantragen, auf denen verschiedene Wildkräuter und -gräser zur Samenvermehrung nebeneinander wachsen und jede Kulturpflanze eine Fläche bedeckt, die kleiner 0,1 ha ist (Hauptfruchtart K41 Mischkultur).

### **Kleinparzellen auf Ackerland**

Flächen, auf denen verschiedene Kulturpflanzen nebeneinander wachsen, und jede einzelne Kultur eine Fläche bedeckt, die kleiner als 0,1 ha ist (z. B. Versuchs-/Vermehrungsflächen), können Sie ebenfalls als Mischkultur (Hauptfruchtart K41) betrachten und als „Kleinparzellen auf Ackerland“ (NC 914) im FNN codieren.

### **Agroforstflächen**

Ein Agroforstsystem kann sich auf Ackerland (AL), Dauergrünland (DG) oder Dauerkulturen (DK) befinden. Eine Beantragung als Öko-Regelung 3 – Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise ist nur bei AL oder DG möglich.

### **Agri-Photovoltaik-Anlagen (Agri-PV)**

Flächen mit Agri-PV-Anlagen sind gem. § 12 Abs. 5 GAPDZV grundsätzlich förderfähig. Bitte beachten Sie, dass die nichtförderfähigen Elemente und Bereiche, die durch landwirtschaftliche Maschinen nicht erreicht werden können, aus dem Feldstück auszugrenzen sind. Auf Feldstücken mit anerkannten Agri-PV bringen Sie somit Streifen, auf denen sich Bauteile wie Fundamente, Ständer und Pfosten befinden, grafisch in Abzug. Gleiches gilt für Flächen mit einer lichten Höhe von weniger als 2,1 Meter, da es sich um landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche handelt.

### **„Gründüngung im ökologischen Landbau“ – NC 942**

Beim NC 942 handelt es sich um Ackerland (Status AL), welches als produktive Fläche eingestuft wird. Da der Aufwuchs nur zur Gründüngung genutzt werden darf, können Sie den Aufwuchs mulchen und/oder im Rahmen von „Mahd & Abfuhr“ (System Cut und Carry) auf andere landwirtschaftliche Flächen verbringen. Der NC 942 wird nicht in die Hauptfutterfläche eingerechnet.

Die Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland im Zeitraum von 1. April bis zum 15. August (Feldvogelschutzzeitraum) sind nicht relevant.

Für NC 942 gelten somit nachfolgende Einschränkungen:

- Verwendung nur von gesamtbetrieblich ökologisch wirtschaftenden Betrieben
- Nutzung nur zur Gründüngung. Keine Verfütterung oder Verwertung in der Biogasanlage bzw. keine anderweitige Nutzung. Findet während des Jahres zusätzlich noch eine weitere Nutzung des Aufwuchses (z. B. Futternutzung als Schnittnutzung oder Beweidung) statt, muss die Fläche mit dem jeweiligen Aufwuchs codiert werden, z. B. als Klee gras (NC 422) oder Klee-Luzerne-Gemisch (NC 423), die Beantragung mit dem NC 942 ist dann nicht möglich.
- Ausschließlich die Fruchtarten Klee, Klee gras, Luzerne, Klee-/Luzernegras-Gemisch, Acker gras, Klee-Luzerne-Gemisch, Esparsette und Serradella kleinkörnig sind zugelassen.

### **Mischkulturen**

Flächen, auf denen eine Saatgutmischung ausgesät wird oder eine Aussaat von mehreren Kulturpflanzen in getrennten Reihen erfolgt (ausgenommen Gras und Grünfütterpflanzen oder

Leguminosenmischkulturen), gelten im Rahmen der ÖR2 und GLÖZ7 als Flächen mit der Hauptfruchtart „sonstige Mischkultur“. Hierzu zählen alle Nutzungsarten, die in der Liste zur Codierung der Nutzung in der Spalte „Hauptfruchtart“ mit K41 (Sommermischkultur) bzw. K43 (Wintermischkultur) gekennzeichnet sind (z. B. NC 145 für Sommermenggetreide ohne Weizen, oder NC 917 für Sonstige Mischkulturen **ohne** Mais).

**Hinweis:** Für den NC 917 – Sonstige Mischkulturen **ohne** Mais – müssen Sie die Mischpartner im Bemerkungsfeld im FNN angeben.

#### **Gemenge mit Silomais – NC 412**

Den NC 412 verwenden Sie, wenn Mais im Gemenge als Saatgutmischung mit z. B. Hirse, Sonnenblumen oder Bohnen angebaut wird. Darunter fällt auch, wenn z. B. Bohnen zwar versetzt zur Maisreihe angebaut werden, aber im weiteren Wachstumsverlauf sich die Bohne an der Maispflanze als Stützpflanze emporrankt. Das Gemenge muss als Bewuchs vollflächig, also überall vorhanden sein und nicht nur bei einer Vor-Ort-Kontrolle, sondern auch für jeden außenstehenden Dritten klar und zweifelsfrei als Gemenge unterschiedlicher Kulturen auf der Fläche erkennbar sein. Bei der ÖR2 sowie bei AUM/AUKM, wird diese Kultur als Mais gewertet.

**Neu:** Ab 2026 gilt Gemenge mit Silomais (NC 412) auch im Sinne der Vorgaben zum Fruchtwechsel im Rahmen der Konditionalität (GLÖZ7) als Mais.

#### **Leguminosenmischkultur – feinkörnige Leguminosen/großkörnige Leguminosen**

Alle Mischkulturen von feinkörnigen Leguminosen oder von feinkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern feinkörnige Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart „feinkörnige Leguminosenmischkultur“. In der Liste zur Codierung der Nutzung in der Spalte „Hauptfruchtart“ sind die feinkörnigen Leguminosen (NC 425 und 434) mit K44 eingestuft.

Alle Mischkulturen von großkörnigen Leguminosen oder von großkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen (auch wenn diese nur Stützfruchtcharakter haben), sofern großkörnige Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart „großkörnige Leguminosenmischkultur“. Als „Hauptfruchtart“ sind die großkörnigen Leguminosenmischkulturen (NC 240 und 250) mit K24 eingestuft.

### **3.7 Hinweise zu speziellen Nutzungscodes**

#### **NC 183 – Sorghumhirse (Körnersorghum) und NC 803 Sudangras**

Der NC für Sorghumhirse ist nur zu verwenden, wenn es sich laut Saatgutbezeichnung nicht um Sudangras oder um eine Kreuzung zwischen Sorghumhirse und Sudangras handelt. Andernfalls verwenden Sie den NC 803.

#### **NC 422 – Klee gras und Klee-/Luzerne gras-Gemisch (Gras überwiegt)**

Hierfür ist ein ausreichender Klee- bzw. Luzerneanteil erforderlich. Geht auf Flächen, die als Klee gras eingesät wurden, mehrere Jahre nach der Erstein säat der Kleeanteil so stark zurück, dass es sich um nahezu reine Grünlandbestände handelt, können diese Flächen nicht mehr mit dem NC 422 angegeben werden. Sie geben diese dann mit der tatsächlichen Nutzung (z. B. Acker gras, NC 424) an.

#### **NC 434 – Klee gras und Klee-/Luzerne gras-Gemisch (Leguminosen überwiegt)**

Wird gewählt, wenn die Leguminosen vorherrschen. Das bedeutet, dass die Leguminosen zumindest mehr als 50 % des Bestandes, gemessen an der Bodenbedeckung, ausmachen. Da es sich um Ackerland (Status AL) handelt, unterliegt diese Fläche nicht der Dauergrünlandentstehung und es erfolgt keine GL-Zähljahrberechnung.

#### **Beweidete Grünland einsaaten**

Werden mit NC 442 – Grünland einsaat-Mähweiden oder NC 443 – Grünland einsaat-Weiden angegeben. Für diese NCs werden GL-Zähljahre berechnet und nach Ablauf von fünf Jahren entsteht Dauergrünland.

#### **NC 452 – Mähweiden, NC 453 – Weiden**

Die Abgrenzung zur Beweidung auf Stilllegungen nach Ablauf des Feldvogelschutzzeitraums (bis 15. August) besteht darin, dass zusätzlich zur Futternutzung weitere produktionstechnische Maßnahmen (z. B. Düngung, Pflanzenschutz, Nachmahd, Narbenpflege) erfolgen.

#### **NC 454 – Hutungen (Futternutzung)**

Magere, in der Vegetationsperiode extensiv genutzte Weiden, auf denen außer der Futternutzung weitere produktionstechnische Maßnahmen (z. B. Heuwerbung zur Winterfuttermittelgewinnung) nicht oder nur in geringem Umfang erfolgen. Bei Erstbeantragung ist ein Nachweis bzw. eine Glaubhaftmachung erforderlich.

#### **NC 460 – Sommerweiden für Wanderschafe**

Wenn die Bewirtschaftung wie bei Hutungen, die Beweidung jedoch im Rahmen der Wanderschafhaltung erfolgt.

#### **NC 455 – Anerkannte Almen, Alpen**

Dieser NC kann nur für anerkannte Almen/Alpen vergeben werden. Förderfähig ist die Lichtweidefläche (vgl. B 3.3).

#### **NC 719 – Hopfenfechser**

So codieren Sie bitte Flächen, auf denen die Stecklingsvermehrung von Hopfenpflanzen erfolgt. Es handelt sich dabei um eine Ackernutzung.

#### **NC 777 – Phacelia (nur zur ausschließlichen Saatgutvermehrung)**

Dieser NC ist ausschließlich zur Saatgutvermehrung und zur Erzeugung von Kernen zur Vogelfütterung zu verwenden. Bei Saatgutvermehrung müssen Sie einen entsprechenden Vermehrungsvertrag oder eine Einverständniserklärung des Züchters im Register „Anlagen“ hochladen. Sofern die Fläche als Bienenweide genutzt wird und Phacelia nicht gedroschen, sondern nur gemulcht wird, handelt es sich um eine stillgelegte Fläche mit NC 590 bzw. NC 591.

#### **NC 841 – Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP)**

Im Zusatzfenster geben Sie die Gehölzart(en), das Pflanzjahr und das Jahr der letzten Ernte an. Weichen diese Daten innerhalb des Nutzungsschlags voneinander ab, bilden Sie jeweils einen zusätzlichen eigenen Schlag.

#### **NC 591 – Ackerland aus der Erzeugung genommen (Stilllegung, Brache)**

Werden ehemalige Rebflächen in die Stilllegung einbezogen, müssen alle Rankgitter/Drahtgestelle bis zum 15. Mai beseitigt sein. Anderenfalls ist der NC 844 zu verwenden.

#### **NC 844 - Unbestockte Rebflächen**

Die Fläche muss am 15. Mai die Voraussetzung als Ackerland erfüllen, d. h. alle Stöcke inkl. der gesamten Wurzelanlage müssen aus dem Boden entfernt sein. Etwaige Rankgitter/Drahtgestelle können beim NC 844 auf der Fläche verbleiben.

Eine Rodung oder Einebnung innerhalb des Zeitraumes vom 1. April bis 15. August (Feldvogelschutzzeitraum) ist verboten (GLÖZ6-Verstoß).

#### **NC 866 – Pflanzenmischung mit Hanf**

Der NC 866 ist nur für Flächen zu verwenden, auf denen Mischungen mit Hanf angebaut werden. Die Erfassung der Hanfsorte erfolgt in der Nutzungserfassung. Ist in folgenden Anbaujahren in der Pflanzensammensetzung kein Hanf mehr vorhanden, so codieren Sie den Schlag mit einem der zutreffenden NC 870 – Energiepflanzen im Mischbau oder NC 871 – Energieblümmischungen ohne Hanf. Bei Teilnahme an der KULAP-Maßnahme K32 „Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen“ oder K52 „Wildpflanzenmischungen“ bewahren Sie bitte das amtliche Saatgutetikett und die Saatgutrechnung auf.

#### **NC 871 – Energieblümmischungen ohne Hanf**

Ist nur für Flächen zu verwenden, auf denen Mischungen ohne Hanf angebaut werden. Bei Teilnahme an der KULAP-Maßnahme K32 „Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen“ und K52 „Wildpflanzenmischungen“ müssen Sie das amtliche Saatgutetikett und die Saatgutrechnung aufbewahren.

### **3.8 Hinweise für Streuwiesen, Naturschutzflächen und sonstige Kulturen**

#### **NC 458 – Streuwiesen (Streu-/Futternutzung)**

Darunter fallen nur Flächen, die traditionell jährlich oder überjährig, also mindestens in jedem zweiten

Jahr genutzt werden. Bei Streuwiesen (NC 458) handelt es sich um DG auf feuchten Standorten, dessen Aufwuchs wegen der schlechten Futterqualität hauptsächlich als Einstreu verwendet wird. Seggen und Binsen dürfen dabei aber nicht vorherrschen. Das bedeutet, dass Seggen und Binsen zusammen nicht mehr als 50 % des Bestandes, gemessen an der Bodenbedeckung, ausmachen dürfen. Andernfalls handelt es sich um keine landwirtschaftliche Fläche. Weiterhin kann der NC 458 auch für Flächen auf extremen Trockenstandorten verwendet werden, deren Aufwuchs nur als Einstreu verwendet werden kann. Bei Erstbeantragung ist ein Nachweis bzw. eine Glaubhaftmachung erforderlich.

#### **NC 958 – Naturschutzflächen (keine landwirtschaftliche Verwertung)**

Den NC 958 verwenden Sie bitte für Flächen, die überwiegend naturschutzfachlichen Zwecken dienen und deren Aufwuchs grundsätzlich nicht landwirtschaftlich genutzt wird (z. B. kostenpflichtige Entsorgung, unentgeltliche Verbrennung oder Weitergabe an Dritte zur nicht landwirtschaftlichen Verwertung). Bei diesen Flächen handelt es sich weder um Ackerland, Dauergrünland noch Dauerkulturen.

#### **NC 822 – Streuobst (ohne Ackernutzung)**

Dies sind Flächen, die üblicherweise mit ca. 100 Bäumen (Stammhöhe mindestens 1,40 m) je Hektar bepflanzt sind und bei denen die Obstnutzung eindeutig im Vordergrund steht (regelmäßige und vollständige Obstnutzung). Damit ist die Mindesttätigkeit erfüllt. Es handelt sich dabei um Dauerkulturen.

#### **NC 593 – Stillgelegte Dauerkultur/Plantage**

So codieren Sie die Flächen, die sich aus aufgelassenen Plantagen (Obst/Nüsse) ergeben. Die für stillgelegte Flächen mindestens alle zwei Jahre erforderliche Mindesttätigkeit müssen Sie dabei neben der Mindesttätigkeit auf der Fläche zusätzlich durch Pflege der Bäume erbringen. Stillgelegte Streuobstflächen hingegen geben Sie mit dem NC 592 an.

#### **NC 481 – Streuobstfläche ohne Grünlandnutzung**

Dies sind Flächen, die üblicherweise mit ca. 100 Bäumen (Stammhöhe mindestens 1,40 m) je Hektar bepflanzt sind und bei denen die Obstnutzung eindeutig im Vordergrund steht (regelmäßige und vollständige Obstnutzung). Damit ist die Mindesttätigkeit erfüllt. Es handelt sich dabei um Dauergrünland. Steht die Obstnutzung nicht im Vordergrund, codieren Sie die Fläche mit NC 451 (Wiesen einschließlich Streuobstwiesen) oder mit NC 592 (Dauergrünland, aus der Erzeugung genommen). Hier ist dann eine Nutzung des Aufwuchses bzw. bei stillgelegten Flächen die Durchführung einer entsprechenden Mindesttätigkeit (Mähen, Mulchen) erforderlich.

#### **NC 451 – Wiesen (einschl. Streuobstwiesen)**

Bei einer Bepflanzung mit Obstbäumen ist bei einer streifenförmigen Anlage der Obstbäume ein bewirtschaftungstechnisch notwendiger unbearbeiteter Bereich im Umgriff der Baumreihen möglich.

#### **Dauerkulturen (z. B. Hopfen, Rebflächen, Spargel)**

Dauerkulturen sind alle mit Status „DK“ gekennzeichneten Nutzungscodes. Darunter fallen alle nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland und Dauerweideland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb. Ggf. darauf befindliche Blühflächen/-streifen kennzeichnen Sie bei Teilnahme an der ÖR1c mit dem Nutzungscode der Dauerkultur und zusätzlich mit ÖR1c – „Blühflächen/-streifen auf Dauerkultur“.

#### **NC 850, NC 829 und NC 835 – Sonstige Dauerkulturen/Obstanlagen/Schalenfrüchte**

Bei der Erfassung der Nutzungscodes NC 850 – Sonstige Dauerkulturen, NC 829 – Sonstige Obstanlagen z. B. Holunder, Sanddorn sowie NC 835 – Sonstige Schalenfrüchte geben Sie am Schlag in einem zusätzlichen Texteingabefenster jeweils die angebauten Kulturen an.

#### **Kulturen unter Glas**

Der Anbau von Kulturen unter Glas ist nur förderfähig, wenn der Anbau direkt in den Ackerboden erfolgt bzw. wenn die Pflanzen durch die Töpfe in den Boden wurzeln können.

#### **NC 994, 996 – Landwirtschaftliche Lagerung**

Bei einer Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit (z. B. unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze) handelt es sich um eine

nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit. Erfolgt im Jahr 2026 eine solche Lagerung länger als 90 aufeinander folgende Tage im Kalenderjahr, ist die betreffende Fläche nicht mehr förderfähig und mit dem NC 994 (DG) bzw. NC 996 (AL) und „N – Nicht beantragt“ anzugeben. Dabei darf die landwirtschaftliche Lagerung maximal drei Jahre andauern. Sie behält jedoch ihren Status als DG bzw. als Ackerland.

Ist die landwirtschaftliche Lagerung jedoch nicht nur kurzzeitig (Lagerung länger als drei Jahre), handelt es sich um eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (Nicht-LF), die vom Feldstück auszugrenzen ist (vgl. B 3 und B 4). Bei einer Lagerung sind darüber hinaus auch die fachrechtlichen Bestimmungen bzw. die Vorgaben der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) zu beachten. Dies bedeutet insbesondere, dass Festmist nicht länger als sechs Monate gelagert werden darf. Den Platz, auf dem der Festmist gelagert wird, müssen Sie zudem jährlich wechseln.

Eine kurzzeitige, vorübergehende landwirtschaftliche Lagerung, die nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage erfolgt, ist grundsätzlich förderunschädlich. Die betreffende Fläche geben Sie daher mit der jeweiligen Hauptnutzung z. B. NC 451 (Wiesen) an (vgl. Merkblatt MFA).

### **3.9 NC 990 – Nicht (hauptsächlich) landwirtschaftlich genutzte Fläche**

Dieser Nutzungscode ist zu verwenden, wenn auf einer Fläche länger andauernde nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten erfolgen. Diese Tätigkeit führt grundsätzlich zum Verlust der Förderfähigkeit. Auf förderfähigen Flächen können jedoch kurzzeitige vorübergehende Nutzungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Festzelt und/oder Parkplatz) förderunschädlich sein. Die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche darf jedoch nicht stark eingeschränkt sein.

Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist nach den gesetzlichen Regelungen i. d. R. dann gegeben, wenn

- die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrags führt,
- innerhalb der Vegetationsperiode oder bei mit Kulturpflanzen genutzten Ackerflächen im Zeitraum zwischen der Bestellung/Pflanzung und der Ernte eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit, die eine gleichzeitige landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Zeitraum erheblich beeinträchtigt oder ausschließt, länger als **14 aufeinanderfolgende Tage** andauert oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird,
- durch die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit die Einhaltung von nach dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes zu beachtenden Grundanforderungen an die Betriebsführung oder GLÖZ-Standards ausgeschlossen ist, oder laut GAP-Direktzahlungen-Verordnung eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit kein übliches landwirtschaftliches Produktionsverfahren mehr ermöglicht.

## **4. Angaben zur Beantragung von flächenbezogenen Direktzahlungen**

In iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ ist für jeden Nutzungsschlag zwingend ein Eintrag erforderlich. I. d. R. ist das Eingabefeld vom Programm bereits vorbelegt und muss im zutreffenden Falle nur noch gespeichert werden.

### **4.1 Bedeutung der Beantragungsarten in der Spalte „Direktzahlungen“**

#### **Beantragungsart „B – Beantragt“:**

Diese Fläche wird für die Einkommensgrundstützung (EGS) und damit verbundene Direktzahlungen (DZ) beantragt. Förderfähige Kulturen sind in der Liste zur Codierung der Nutzung im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) in der Spalte „DZ“ mit „B“ gekennzeichnet.

#### **Beantragungsart „X – Schlag < 0,1 Hektar“:**

Diese Fläche ist kleiner als die erforderliche Mindestparzellengröße (grundsätzlich < 0,1 ha) und kann daher nicht für Direktzahlungen beantragt werden.

### **Beantragungsart „N – Nicht beantragt“:**

Diese Fläche wird für die EGS und damit verbundene DZ nicht beantragt. Auch bei allen nicht förderfähigen Kulturen (z. B. NC 958 Naturschutzflächen) ist „N – nicht beantragt“ anzugeben.

#### **4.2 Haken bei Öko-Regelungen**

Mit dem Haken kennzeichnen Sie bei einer einzelflächenbezogenen Öko-Regelung (ÖR), dass Sie diese Fläche für die angegebene/n ÖR beantragen. Auch hier müssen Sie Mindestparzellengrößen beachten. Bei den ÖR2 und ÖR4 handelt es sich um gesamtbetriebliche Förderungen. Diese werden nicht mit einem Haken am Schlag gekennzeichnet, sondern die Beantragung umfasst alle betroffenen Acker- (ÖR2) bzw. DG-Flächen (ÖR4).

**Hinweis:** Seit 2025 sind Papierfassungsbögen für die ÖR5 als Nachweis ausschließlich für Flächen mit Fotografierverbot (z. B. Truppenübungsplätze) zulässig. Wenn die ÖR5 in solchen Gebieten erfasst wird, kann im FNN die Auswahl „Nachweis mit Erfassungsbogen wegen Fotografierverbot“ gesetzt werden. Es ist immer der aktuelle Papierfassungsbogen zu verwenden.

#### **4.3 Verfügbarkeit am 15. Mai 2026 und ganzjährige Förderfähigkeit**

Die Beantragung von flächenbezogenen Direktzahlungen ist nur für Flächen möglich, die Ihnen als Antragsteller am 15. Mai 2026 zur Verfügung stehen und grundsätzlich während des gesamten Kalenderjahres 2026 förderfähig sind (vgl. Merkblatt MFA).

#### **4.4 Mindestgröße zur Beantragung von flächenbezogenen Direktzahlungen**

Die Mindestgröße zur Beantragung einer förderfähigen Fläche (Schlaggröße) für Direktzahlungen (z. B. „B – Beantragt“) beträgt 0,1 ha. Eine geringere Mindestgröße von mindestens 0,01 ha ist möglich in Verbindung mit Gewässerrandstreifen. Ebenfalls können in Verbindung mit bestimmten AUKM-Flächen ab 0,01 ha für Direktzahlungen beantragt werden. Bei Anlage z. B. eines Erosionsschutzstreifens sollte eine entsprechende Bemerkung in der Nutzungserfassung erfasst werden. In diesen Fällen gilt ebenfalls eine Mindestgröße von 0,01 ha.

### **5. Zusammenstellung der angegebenen Daten**

Die in den vorherigen Registern erfassten Flächen- und Tierdaten werden in vier Registern mit Kennzahlen und deren Ergebnissen dargestellt. Diese Informationen dienen insbesondere zur eigenständigen Kontrolle, ob Vorgaben eingehalten werden. Bitte prüfen Sie die ermittelten Werte gewissenhaft.

#### **5.1 Register Betriebsdatenblatt**

Im Betriebsdatenblatt werden wichtige Kennzahlen zu den einzelnen Fördermaßnahmen sowie Flächenwerte aufgeführt. Bei Betrieben mit Flächen auch in anderen Bundesländern fließen die außer-bayerischen Flächenwerte mit in die Kennzahlen ein. Aus technischen Gründen können diese Daten jedoch erst im weiteren Verlauf des Antragsjahres abgerufen werden.

#### **5.2 Register Ergebnis Konditionalität**

In diesem Register werden Kennzahlen zur Konditionalität ausgegeben. Die Angaben dienen Ihnen zur Selbstkontrolle, insbesondere zur Einhaltung der GLÖZ-Verpflichtungen. Von besonderer Bedeutung ist hier die Einhaltung des Fruchtwechsels auf Ackerland (GLÖZ7) oder der Mindestbodenbedeckung auf Acker (GLÖZ6). In diesen beiden Fällen wird ein positives Ergebnis mit einem „grünen Daumen nach oben“ bzw. ein negatives Ergebnis mit einem „roten Daumen nach unten“ verdeutlicht. Für Betriebe mit Flächen in anderen Bundesländern können keine Kennzahlen ausgegeben werden. Diese sind von Ihnen selbst zu ermitteln und in Verbindung mit den ausgewiesenen bayerischen Daten zu berücksichtigen.

### 5.3 Register Ergebnis Öko-Regelungen

In diesem Register werden Kennzahlen zu den beantragten ÖR ausgegeben. Von besonderer Bedeutung ist hier die Einhaltung der ÖR1a (Nichtproduktive Flächen auf Ackerland) sowie der ÖR2 (Anbau vielfältiger Kulturen). Bei bestimmten ÖR wird ein positives Ergebnis mit einem „grünen Daumen nach oben“ bzw. ein negatives Ergebnis mit einem „roten Daumen nach unten“ verdeutlicht. Für Betriebe mit Flächen in anderen Bundesländern können keine Kennzahlen ausgegeben werden. Diese sind von Ihnen selbst zu ermitteln und in Verbindung mit den ausgewiesenen bayerischen Daten zu berücksichtigen.

### 5.4 Register Ergebnis AUKM

In diesem Register werden die laufenden AUK-Maßnahmen mit ihrer Laufzeit und den beantragten Flächensummen bzw. der Anzahl Streuobstbäume aufgeführt. Soweit entsprechende Maßnahmen im Betrieb vorhanden sind, hierfür die Auszahlung beantragt wurde und bestimmte Summen bzw. Anteile einzuhalten sind, werden diese geprüft und ein positives Ergebnis mit einem „grünen Daumen nach oben“ bzw. ein negatives Ergebnis mit einem „roten Daumen nach unten“ verdeutlicht.

Von besonderer Bedeutung ist hier die Anzeige der Hauptfutterfläche in % zur LF bei der Maßnahme O10 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“ sowie die Einhaltung des Flächenumfangs bei den Korridormaßnahmen, z. B. bei K48 „Winterbegrünung mit wildtiergerechten Saaten“.

## D Grünland und Dauergrünland

---

### 1. Sonstiges Grünland

Sonstiges Grünland (GL) sind Flächen, die weniger als fünf Jahre (z. B. seit dem Jahr 2023) durchgehend als

- **Ackerfutter** (NC 422, 424, 428, 429, 441, 442 oder 443) oder
- **Ackerland** aus der Erzeugung genommen (NC 591), stillgelegte Ackerflächen nach FELEG (NC 545), unbestockte Rebflächen (NC 844)

angegeben und als solche genutzt wurden, wenn sie im Jahr 2026 wiederum oder erstmalig eine der o. g. GL-Nutzungen aufweisen.

#### 1.1 GL-Zähljahre

Für jeden GL-Nutzungsschlag wird die Anzahl der Vorjahre, in denen durchgehend eine GL-Nutzung beantragt wurde, ermittelt und angezeigt. Diese GL-Zähljahre werden mit den Zahlen 1-5 beziffert; im 6. Jahr wäre bereits Dauergrünland (DG) entstanden.

Zu Ihrer Information, ob eine Fläche noch den GL-Status hat oder bereits als DG einzustufen ist, werden die Anzahl der GL-Zähljahre in iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ im GL-Verwaltungsfenster ausgegeben.

Ist insbesondere bei neu beantragten Flächen das automatisch ermittelte GL-Zähljahr nicht korrekt, so erfassen Sie im Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ beim betroffenen Feldstück eine entsprechende Bemerkung. Soll im Rahmen des MFA 2026 ein Umpflügen von Grünland angezeigt werden, so korrigieren Sie das GL-Beginnjahr im GL-Verwaltungsfenster auf 2026. Weiterhin müssen Sie das Umpflügen spätestens einen Monat nach der Durchführung in der Online-Meldung „Anzeige des Umpflügens von Grünlandflächen“ in iBALIS mitteilen.

Seit 2022 auf Ackerland **neu eingesätes Grünland** (Wiesen, Mähweiden, Weiden) ist noch kein DG und deshalb mit dem NC 441, 442 oder 443 (GL-Einsaat) anzugeben. Bei AUKM zählen diese NC jedoch zum DG und sind damit bei den entsprechenden AUM/AUKM förderfähig. Neu eingesätes Grünland als Ersatzfläche für eine DG-Umwandlung im Rahmen eines förderrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist jedoch sofort DG (vgl. D). Bitte prüfen Sie die in iBALIS ausgegebenen Angaben zu GL-Zähljahren eingehend und korrigieren diese bei Bedarf.

## 1.2 Unterbrechung bei den GL-Zähljahren

Bei der Ermittlung der Zähljahre werden folgende Unterbrechungen bei der Fortzählung vom System automatisch berücksichtigt:

- Inanspruchnahme der Pflugregelung
- Grünfutterwechsel mit Einsaat (Fruchtwechsel), dies bedeutet Aussaat mit Wechsel der NC 422 und 424 bzw. Grünlandeinsaat
- Unterbrechungen durch GLÖZ8 (2023 und 2024) bzw. durch ÖR1a/b
- bestimmte AUM/AUKM

Daraus ergibt sich zusammen mit dem aktuellen Antragsjahr die Anzahl der GL-Zähljahre.

Die Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung ist jedoch lediglich im landwirtschaftlichen Förderrecht unterbrochen. Das bedeutet, dass förderrechtlich während der Unterbrechung kein DG entstehen kann, aber naturschutzrechtlich unter Umständen schon.

### Unterbrechung der GL-Zähljahre durch Pflugregelung

Gemäß § 41 Abs. 8 GAPInVeKoS-Verordnung ist der Betriebsinhaber verpflichtet, das Umpflügen einer Fläche, die mit Gras oder anderen Grünfutterpflanzen bewachsen ist (GL-Flächen) mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfutterpflanzen anzulegen, schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige müssen Sie unter Angabe der Lage und Größe der Fläche und des Datums des Umpflügens spätestens einen Monat nach dem Umpflügen online beim AELF durchführen.

Soweit diese Bedingungen erfüllt sind, beginnt die Fünfjahresfrist zur Entstehung von DG mit dem Jahr, in dem der Endtermin der nächsten Mehrfachantragstellung nach dem Umpflügen liegt. Wurden demnach die Flächen bis zum 15. Mai 2026 umgepflügt, beginnt die Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung mit dem Jahr 2026. Wird danach bis spätestens 15. Mai 2027 umgepflügt, beginnt sie im Jahr 2027 usw. Das automatisch ermittelte GL-Zähljahr wird dahingehend angepasst.

Unterbleibt diese Anzeige oder erfolgt sie nicht fristgerecht, kann das Umpflügen bei der Fünfjahresfrist zur Entstehung von DG nicht berücksichtigt werden. Ein Umpflügen von Grünland im Rahmen der Pflugregelung ist durch eine Aufgabe in FAL-BY innerhalb von 30 Tagen zu belegen. Zur Dokumentation reichen Sie je Nutzungsschlag georeferenzierte Fotos des Umpflügens (Panoramaaufnahme der Fläche sowie eine Detailaufnahme, auf der das Umpflügen erkennbar ist), ein.

Die Pflugregelung kann auch auf beiden verpflichtenden Gewässerrandstreifen (§ 16 BayNatSchG und § 38a WHG) angewendet werden. Die Pflugregelung kann auf Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG jedoch nur einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der derzeit geltende Fünfjahreszeitraum begann am 1. Juli 2025.

### Unterbrechung der GL-Zähljahre durch Grünfutterwechsel mit Einsaat (Fruchtwechsel)

Nach § 7 Absatz 4 der GAPDZV liegt bei Grünlandflächen (noch kein DG!) eine Fruchtfolge auch vor, wenn Gras nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen oder eine Mischung von Gras und Leguminosen nach dem Anbau von Gras ausgesät wird. Wenn Sie als Antragsteller im Flächen- und Nutzungsnachweis in iBALIS angeben, dass auf einer Fläche im Vergleich zum Vorjahr ein entsprechender NC-Wechsel stattgefunden hat und dies in Verbindung mit einer entsprechenden Aussaat mit geeigneter Sätechnik erfolgt bzw. erfolgt ist, dann beginnt die Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung (mit dem Jahr 2026) von neuem.

Eine Abfrage, ob eine entsprechende Einsaat auf einem Schlag stattgefunden hat, erscheint in der Nutzungserfassung nur, wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind.

Als Nachweis für eine Einsaat müssen Sie den entsprechenden Saatgutbeleg beim AELF einreichen (Mitteilungsfunktion mit Hochladen des Saatgutetikettes). Wir empfehlen zudem dringend, die Einsaat bzw. die Aussaattechnik zusätzlich über ein Foto zu dokumentieren (z. B. in FAL-BY Aufnahme der Fläche sowie der Sätechnik, auf der die Einsaat erkennbar ist).

**Beispiel zum Grünfutterwechsel:** Auf einem Feldstück wurde im Jahr 2023 eine Fläche von 5,00 ha Klee gras (NC 422) neu eingesät und seitdem so genutzt. Im Jahr 2026 ist kein ausreichender

Kleeanteil mehr vorhanden. Die Fläche ist als Ackergras (NC 424), Grünlandeinsaat (NC 441-443) oder Wechselgrünland (NC 428) anzugeben und wird mit dem ursprünglichen Einsaatjahr 2023 weitergeführt. Deshalb ist nur der NC zu ändern. Es werden im Jahr 2026 4 GL-Zähljahre ermittelt, eine weitere Bearbeitung ist nicht notwendig. Wäre stattdessen im Jahr 2026 eine Aussaat mit Gras erfolgt und hätte diese zu dem Grasbestand geführt, würde die DG-Entstehung im Jahr 2026 neu beginnen, falls diese Aussaat in der FNN-Erfassung mit einem Haken bestätigt worden wäre.

#### **Unterbrechung der GL-Zähljahre durch GLÖZ8 (2023 und 2024) bzw. durch ÖR1a/b**

Eine Unterbrechung der Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung liegt auch vor, wenn eine Stilllegung 2023 oder 2024 als GLÖZ8 beantragt wurde. Ebenfalls werden hier Stilllegungen durch ÖR1a/b als Unterbrechung gewertet. Die Jahre mit einer GL-Nutzung davor und danach sind allerdings bei der DG-Entstehung zu berücksichtigen.

**Beispiel:** Eine Fläche wurde seit dem Jahr 2021 stillgelegt (NC 591). Im Jahr 2025 wird diese Fläche in die Öko-Regelung 1a einbezogen und auch im Jahr 2026 als ÖR1a weitergeführt. Es ergeben sich damit 4 GL-Zähljahre. Ohne Beantragung der Öko-Regelung im Jahr 2026 würde DG entstehen.

#### **Unterbrechung der GL-Zähljahre durch AUM/AUKM**

Eine Einbeziehung in folgende AUM/AUKM unterbricht die Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung. Die Jahre mit einer GL-Nutzung davor und danach sind allerdings bei der DG-Entstehung zu berücksichtigen:

- Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen (G12-G13, H12-H14)
- Ackerflächen, die ab Verpflichtungsbeginn 2021 in die AUM H20 „Umwandlung von Ackerland in Grünland“ oder
- Ackerflächen die ab dem Verpflichtungsbeginn 2023 in die AUKM K50, K51, K58, G20 einbezogen sind, während des Verpflichtungszeitraums.

**Beispiel:** Auf einem Feldstück wurde im Jahr 2020 eine Fläche von 1,70 ha mit Ackergras (NC 424) eingesät und auch 2021 und 2022 so genutzt. Im Jahr 2023 wurde diese Fläche in die KULAP-Maßnahme K50 „Erosionsschutzstreifen“ einbezogen, wodurch die DG-Entstehung unterbrochen wird. Sie wird weiterhin mit Ackergras (NC 424) beantragt. Damit ergeben sich 3 GL-Zähljahre (2020, 2021, 2022) im Jahr 2026. Eine weitere Bearbeitung ist nicht notwendig.

Durch das Einbeziehen in die fünfjährige Maßnahme K50 in den Jahren 2023 bis 2027 entsteht frühestens im Jahr 2030 DG.

**Hinweis:** Förderrechtlich entsteht bei Teilnahme an AUKM kein Dauergrünland. Ausnahme sind die Maßnahmen M10 „Umwandlung von Acker in Dauergrünland“ und G18 „Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland auf Moorstandorten“. Bei diesen beiden Maßnahmen entsteht auch naturschutzrechtlich Dauergrünland.

Naturschutzrechtlich kann darüber hinaus einzig bei den Maßnahmen K58 und H20/G20 „Umwandlung von Ackerland in Grünland“ unter Umständen ebenfalls Dauergrünland entstehen. Hier erteilt die zuständige Untere Naturschutzbehörde (uNB) formlos auf Antrag eine Befreiung, die eine Rückumwandlung des Dauergrünlandes ohne Bereitstellung einer Ersatzfläche ermöglicht. Bei den Maßnahmen K50 „Erosionsschutzstreifen“, K51 „Biodiversitätsstreifen“ sowie den VNP-Maßnahmen G12-G13 „Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen“ bleibt es bei der Regelung, dass während des Verpflichtungszeitraums die Fünfjahresfrist zur Dauergrünlandentstehung nach Förderrecht ohne naturschutzrechtliche Einschränkungen unterbrochen wird.

## **2. Dauergrünland**

Als Dauergrünland (DG) gelten nach § 7 Absatz 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind und mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurden. Dies gilt auch, wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden. Dauergrünland, das seit dem 1.

Januar 2021 neu entstanden ist, unterliegt nicht der Pflicht einer förderrechtlichen Genehmigung der Umwandlung. Für alle anderen Dauergrünlandflächen gilt: Das Umpflügen von DG (z. B. auch zur Grünlanderneuerung) ist als Umwandlung zu werten und muss daher vorher vom AELF genehmigt werden. Darüber hinaus liegt eine genehmigungspflichtige Umwandlung von DG auch immer dann vor, wenn (ggf. auch ohne Umpflügen der DG-Fläche) eine Bestellung mit einer Ackerkultur erfolgt, die über keinen „GL-Status“ verfügt (z. B. NC 115 Winterweizen) oder bei Anlage einer Dauerkultur (DK).

## 2.1 Bereits bestehendes Dauergrünland

Bei Dauergrünland handelt es sich um Flächen, die den Status „DG“ haben, in der Regel in den vorhergehenden Jahren mit den NC 451 bis NC 460 angegeben wurden und weiterhin so genutzt werden. Auch bei einem Wechsel zwischen diesen NC behält die Fläche den Status „DG“. Diese Flächen sind im FNN bei jedem Feldstück mit „Dauergrünland (ha)“ gekennzeichnet.

Darüber hinaus haben den Status „DG“ auch „Dauergrünland aus der Erzeugung genommen (Stilllegung, Brache)“ – NC 592, „Stillgelegte Dauergrünlandflächen nach FELEG“ – NC 546 sowie „Landwirtschaftliche Lagerung auf Dauergrünland“ – NC 994.

Bei der Neuanlage von DG als Auflage für eine förderrechtliche Genehmigung zur DG-Umwandlung gilt diese Fläche ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als DG, muss mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, wobei durchgehende Jahre mit Anbau von Gras oder Grünfütterpflanzen unmittelbar vor der Neuanlage angerechnet werden können. Diese Fläche muss demnach sechs Jahre hintereinander im FNN des MFA angegeben werden und darf in diesem Zeitraum somit auch nicht umpflügt werden.

Diese Flächen werden in iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“, neben der Karte mit „DG-Ersatzfläche“ ausgegeben. Im Ausdruck des FNN werden diese „DG-Ersatzflächen“ oberhalb der Karte aufgeführt. Sie sind mit einem NC für DG (z. B. NC 451) zu beantragen.

## 2.2 Neues Dauergrünland ab 2026

Außerdem sind im Jahr 2026 neu als DG einzustufen alle Flächen, die seit mindestens fünf Jahren, also in den Jahren 2021 bis 2025 durchgehend mit folgenden GL-NC angegeben und als solche genutzt wurden:

- Ackerfutter (NC 422, 424, 428, 429, 441, 442 oder 443) oder
- Ackerland aus der Erzeugung genommen (NC 591), stillgelegte Ackerflächen nach FELEG (NC 545), oder unbestockte Rebflächen (NC 844).

Diese Flächen geben Sie im Jahr 2026 in iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“, als DG mit den NC 451-453 oder 592 an. Dieses neu entstandene Dauergrünland unterliegt dann nicht einer förderrechtlichen Genehmigung zur DG-Umwandlung.

## 2.3 Beispiele zur Entstehung von Dauergrünland

### Beispiel 1: GL-Nutzung seit mehr als fünf Jahren

Ein Feldstück wurde im Jahr 2021 erstmals als Ackergras (NC 424) genutzt, anschließend 2022 (ohne Pflugregelung, Grünfütterwechsel erst ab 2023 möglich) als Klee gras (NC 422) neu eingesät und seitdem so genutzt und beantragt. Ab dem Jahr 2026 ist die Fläche als DG (z. B. NC 451) anzugeben.

### Beispiel 2: Fläche seit mehr als fünf Jahren aus der Erzeugung genommen

Auf einem Feldstück wurde seit dem Jahr 2021 eine **Ackerfläche** aus der Erzeugung genommen (NC 591) und der Selbstbegrünung überlassen oder gezielt begrünt. Wird diese Fläche im Jahr 2026 wieder stillgelegt, ohne dass eine Unterbrechung der Zähljahre durch ÖR1a oder AUM-Stilllegung erfolgte, ist sie 2026 als **Dauergrünland** aus der Erzeugung genommen (NC 592) anzugeben, sofern ein typischer Dauergrünlandbewuchs gegeben ist.

### Beispiel 3: Zähljahre wurden durch ÖVF-Brache unterbrochen

Auf einem Feldstück wurde seit dem Jahr 2015 eine Fläche von 2,20 ha Ackerland aus der Erzeugung

genommen (NC 591) und der Selbstbegrünung überlassen oder gezielt begrünt. Im Jahr 2017 bis 2022 wurde sie als ÖVF-Brache (NC 062) angegeben und seit dem Jahr 2023 mit dem NC 591. Die Fläche ist 2026 als DG (NC 451-453) anzugeben, wenn eine Gras- oder Grünfütternutzung erfolgt, oder als DG aus der Erzeugung genommen (NC 592) anzugeben, wenn sie wieder stillgelegt wird (keine ÖR1a oder AUM-Stillegung).

#### **Beispiel 4: keine DG-Entstehung durch rechtzeitige Meldung des Umpflügens**

Ein Feldstück wurde seit dem Jahr 2021 mit wechselnden Grünlandnutzungen beantragt. Damit wäre im Jahr 2026 grundsätzlich die Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung erfüllt. Im August 2025 wurde das Klee gras umgepflügt und anschließend wieder als Klee gras eingesät. Die Anzeige des Umpflügens erfolgte rechtzeitig am AELF Ende August 2025. Die Fünfjahresfrist zur Entstehung von DG beginnt neu mit dem Jahr, in dem der Endtermin der nächsten Mehrfachantragstellung nach dem Umpflügen liegt (hier 2026). Bei einem Umpflügen erst nach dem 15. Mai 2026 wäre DG entstanden. Dennoch wäre keine vorherige förderrechtliche Genehmigung erforderlich, da es sich hier um neu entstandenes DG nach dem Stichtag 1. Januar 2021 handelt.

#### **Beispiel 5: keine DG-Entstehung durch Grünfütterwechsel mit Einsaat (Fruchtwechsel)**

Ein Feldstück wurde seit dem Jahr 2021 mit Ackergras (NC 424) beantragt. Im März 2026 erfolgt eine pfluglose Aussaat mit einer Gras-Leguminosenmischung in den Ackergrasbestand. In der Folge entwickelt sich ein Klee grasbestand und wird als solcher mit dem NC 422 im MFA 2026 angegeben. Die Aussaat wird bestätigt und das Saatgutetikett als Nachweis vorgelegt. Es entsteht im Jahr 2026 kein DG und die Fünfjahresfrist zur Entstehung von DG beginnt neu mit dem Jahr 2026.

### **2.4 Umweltsensibles Dauergrünland**

Dauergrünland, das aktuell in einem Flora-Fauna-Habitat (FFH)- oder Vogelschutzgebiet (Natura2000-Gebiete) gelegen ist und das bereits am 1. Januar 2015 als Dauergrünland bestand, gilt als umweltsensibel. Umweltsensibles Dauergrünland darf nicht in Ackerland oder Dauerkulturen umgewandelt oder gepflügt werden. Für das Feldstück wird angegeben, ob es umweltsensibles Dauergrünland enthält. Die Ausgabe erfolgt in iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ im Feldstücks-Infoblock „Natura2000“ und im FNN-Ausdruck.

### **2.5 Klimasensibles Dauergrünland**

Zum Schutz von Feuchtgebieten und Mooren wurde in iBALIS eine Gebietskulisse mit der Bezeichnung Moorbodenkulisse (GLÖZ2) ausgewiesen. Dauergrünlandflächen, die in der Moorbodenkulisse liegen, werden als klimasensibles Dauergrünland bezeichnet. Dieses Dauergrünland darf nicht in eine andere landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt werden. Die Erneuerung einer Dauergrünlandnarbe ist nach vorheriger Genehmigung einer Ausnahme durch das AELF in bestimmten Fällen zulässig. Für das Feldstück wird angegeben, ob es klimasensibles Dauergrünland enthält. Die Ausgabe erfolgt in iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ im Feldstücks-Infoblock „Moorbodenkulisse (GLÖZ2)“ und im FNN-Ausdruck.

## **E Angaben/Hinweise zu Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen**

---

### **1. Grundsätzliches**

Besondere Sorgfalt ist auf die Beachtung der im AUKM-Grundantrag 2026 beantragten sowie aus früheren AUM/AUKM-Grundanträgen bewilligten Maßnahmen zu legen. Bitte prüfen Sie insbesondere die Vollständigkeit aller laufenden AUM/AUKM sowie die Angaben zu den einzelflächenbezogenen Maßnahmen im FNN sowie im Register „Ergebnis AUKM“.

Der Zahlungsantrag für beantragte AUKM mit Verpflichtungsbeginn (VPB) ab 2023 sowie bewilligte AUM (VPB vor 2023) ist nur vollständig gestellt, wenn alle bewilligten oder beantragten Maßnahmen im Register „Ergebnis AUKM“ des MFA aufgeführt sind. Im Falle von einzelflächenbezogenen Maßnahmen mit festem Flächenbezug muss die Maßnahme zusätzlich im FNN in der Tabelle „AUKM-

Einzelflächen“ eines jeden mit der Maßnahme beantragten Feldstücks aufgeführt sein. Im Rahmen von AU- und AUK-Streuobstmaßnahmen bewilligte oder beantragte Streuobstbäume müssen in dieser Tabelle ebenfalls mit einer konkreten Baumanzahl enthalten sein. Sind beantragte oder bewilligte AUM/AUKM nicht im Register „Ergebnis AUKM“ und nicht in den Feldstücken des FNN enthalten, sind die Angaben im Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ im „Bemerkungsfenster“ beim jeweiligen Feldstück zu ergänzen oder schriftlich mitzuteilen. Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen an Ihr AELF.

Für einzelflächenbezogene AUM/AUKM sind in iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“, in der Tabelle „AUKM-Einzelflächen“ folgende Angaben erforderlich und auf Korrektheit zu prüfen:

- Schlagnummer
- Code für die Maßnahme, z. B. K50, G23, F23
- Laufzeit der Verpflichtung bzw. Durchführungsjahr
- Flächenumfang in ha bzw. Anzahl Bäume

Soll für eine Fläche **keine gesamtbetriebliche bzw. betriebszweigbezogene AUKM-Förderung** gewährt werden bzw. sind förderschädliche Bewirtschaftungsauflagen (vgl. F 1) für die Fläche vorhanden, geben Sie bitte einen AUM-Förderausschluss in iBALIS (Menüpunkt „Feldstückskarte“, Ebene „AUM Förderausschluss“) ein. Bereits vorhandene AUM-Förderausschlusspolygone prüfen Sie auf Vollständigkeit. Korridormaßnahmen dürfen nicht auf Flächenbereichen mit förderschädlichen Bewirtschaftungsauflagen beantragt werden. Ggf. erfassen Sie separate Nutzungsschläge.

Auf AUM/AUKM-Flächen, die im Verpflichtungsjahr 2026 bis zum 31. Mai im Betrieb aufgenommen werden, müssen im Jahr 2026 vom 1. Januar bis zum Datum des Flächenübergangs durch den Vorbewirtschafter die Bestimmungen der jeweiligen AUM/AUKM eingehalten werden. Anderenfalls teilen Sie dies dem AELF schriftlich mit oder dokumentieren Sie es in iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ im „Bemerkungsfenster“ unter der Pinnnadel beim jeweiligen Feldstück. Das gleiche gilt für Flächen, die nach dem 15. Mai abgehen, wenn durch den Folgebewirtschafter in der verbleibenden Zeit des Verpflichtungsjahrs 2026 AUM/AUKM-Bestimmungen nicht eingehalten werden. Wird eine Nichteinhaltung der Bestimmungen rechtzeitig vor einer möglichen Kontrolle über die Mitteilungsfunktion dem AELF bekanntgegeben, können Sanktionen und in bestimmten Fällen sogar Kürzungen vermieden werden.

**Beispiel:** Ein Betrieb mit der Maßnahme O10 – Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb gibt nach dem 15. Mai 2025 eine Fläche an einen anderen Betrieb ab, der noch im Herbst 2026 chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel ausbringt. Dies teilt der Landwirt dem AELF unverzüglich mit. Für diese Fläche kann im Jahr 2026 keine O10-Zuwendung gewährt werden, jedoch werden durch die rechtzeitige Mitteilung Sanktionen verhindert.

## 2. Festlegung der in die Korridormaßnahmen einbezogenen Flächen

Für beantragte oder bewilligte AUK-Korridormaßnahmen sind die in dem aktuellen Jahr einbezogenen Flächen zwingend in iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ in der Spalte „Code/Nutzungsart“ nach Eingabe des Nutzungscode anzugeben. Die möglichen Maßnahmen werden jeweils als zusätzliche Zeile angeboten und durch Anhaken für diesen Schlag beantragt. Zu den Korridormaßnahmen zählen: K14, K40, K42, K46, K48.

Wird eine Teilfläche (Schlag) des Feldstücks in eine AUK-Korridormaßnahme einbezogen, grenzen Sie in iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ über den Button „Zur Schlagabgrenzung wechseln“ für diese Teilfläche einen separaten Nutzungsschlag ab. Am gebildeten Nutzungsschlag wählen Sie die Korridormaßnahme nach Eingabe des NC aus.

### 3. Abweichende Einstufung einiger Nutzungscodes

Im Folgenden handelt es sich vorrangig um Ergänzungen der bestehenden Regelungen in den AUKM-Merkblättern. Im Rahmen von AUKM werden einige NC anders eingestuft als bei den Direktzahlungen. Das sind im Speziellen der Bereich Grünland, der Bereich Acker und der Bereich Brache.

#### **Definition zur Ackerfläche für Maßnahmen ab VPB 2023**

Keine Ackerfläche bei KULAP und bei Ökolandbau: Folgende Ackernutzungscodes (einschließlich außerbayerischer NC) gehören abweichend zur Spalte „Landnutzung“ der online-Liste zur Codierung der Nutzung **nicht** zur Ackerfläche:

- NC 441 bis 443 (gelten als Dauergrünland)
- NC 545, 563, 564, 573-576, 581-583, 586, 590, 591, 844, 884, 885, 888, 915, 918, 928, 996

#### **Definition zum Grünland für Maßnahmen ab VPB 2023**

Dauergrünland bei KULAP und bei Ökolandbau: Die NC 441-443 werden abweichend zur Spalte „Landnutzung“ der online-Liste zur Codierung der Nutzung als **Dauergrünland** eingestuft.

#### **Nutzungen mit Dauerkulturen (DK)**

Folgende DK-Nutzungscodes gehören abweichend zur Spalte „Landnutzung“ der online-Liste zur Codierung der Nutzung zur **Ackerfläche**: NC 802, 804, 805, 806, 852, 853, 854.

#### **Definition zu aus der Erzeugung genommenen Flächen für Maßnahmen ab VPB 2023**

Zu Brachen im Sinne von AUKM gehören folgende Nutzungscodes (Beschränkung auf bayerische NC): NC 545, 546, 564, 583, 586, 590, 591, 592, 844, 884, 885, 918.

### 4. Hinweise zu einzelnen Maßnahmen

#### **Maßnahme O10 – Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb**

Für ökologisch bewirtschaftete Ackerflächen, die im Rahmen der Fruchtfolgegestaltung als Gründüngung genutzt werden, ist der NC 942 „Gründüngung im ökologischen Landbau“ zu verwenden. Eine Fläche mit NC 942 kann bis zu einem Anteil von max. 30 % der Ackerfläche (Register „Ergebnis AUKM“, Kennzahl AUKM Ackerfläche) bei der Maßnahme O10 gefördert werden (vgl. C 5.4).

**Folgende Nutzungen erhalten abweichend zur Liste der Codierungen im FNN die Höhe der Zuwendung für Acker:**

- NC 612 – Schwarzer Senf
- NC 614 – Brauner Senf (Brauner Senf/Sareptasenf)
- NC 615 – Brunnenkresse)
- NC 616 – Senfrouke (Garten-Senfrouke, Rucola)
- NC 617 – Gartenkresse
- NC 618 – Gartenrettich (Weiße/Rote, Ölrettich, Radieschen)
- NC 619 – Weißer/Gelber Senf
- NC 701 – Hanf
- NC 702 – Rollrasen
- NC 703 – Färber-Waid
- NC 704 – Kanariensaat/Glanzgras
- NC 708 – Färberdisteln
- NC 709 – Brennesseln
- NC 719 – Hopfenfenchel
- NC 777 – Phacelia (Vermehrung)
- NC 802 – Silphium (Durchwachsene Silphie)
- NC 804 – Sida (Virginiamalve)
- NC 805 – Igniscum

- NC 806 – Rutenhirse/Switchgras
- NC 841 – Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP)
- NC 852 – Chinaschilf (Miscanthus)
- NC 853 – Riesenweizengras (Szarvasigras)
- NC 854 – Rohrglanzgras

**Folgende Nutzungen erhalten abweichend zur Liste der Codierungen im FNN die Höhe der Zuwendung für Grünland:**

- NC 822 – Streuobst (ohne Ackernutzung)
- NC 481 – Streuobstfläche ohne Wiesennutzung

**Gärtnerisch genutzte Kulturen sind**

- NC 610, 611, 613, 622-648 – Gemüse
- NC 650-687, 690 – Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen – auch zur Samenvermehrung
- NC 706 – Mohn (Schlaf-, Back-, Klatschmohn)
- NC 707 – Erdbeeren

**Folgende Nutzungen werden generell nicht gefördert:**

- NC 455 – Almen/Alpen
- NC 458 – Streuwiesen (Streu-/Futternutzung)
- NC 545, 546 – nach FELEG stillgelegte Flächen
- NC 564 – Aufgeforstete Acker-/Grünlandflächen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Bst. c GAPDZV
- NC 583 – Nicht landwirtschaftliche Fläche, aber nach §11 (1) Nr. 3 Bst. d der GAPDZV förderfähige Fläche (Stilllegungsverpflichtung nach VO (EG) Nr. 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO (EU) Nr. 1305/2013 oder VO (EU) 2021/2115)
- NC 686 – Anbau von Paludikulturen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Bst. b) GAPDZV förderfähige Fläche (in Folge einer Maßnahme, die Paludikulturen zur Erzeugung von nicht in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnissen erlaubt)
- NC 591, 592 – aus der Erzeugung genommene Flächen
- NC 593 – Stillgelegte Dauerkultur/Plantage
- NC 705 – Virginischer Tabak
- NC 520, 718-776, 790, 796, 798 – alle Zierpflanzen
- NC 844 – Unbestockte Rebflächen
- NC 590, 884, 885, 918 – Brachen
- NC 920 – Nicht landwirtschaftlich genutzte Haus- und Nutzgärten
- NC 930, 940 – Teiche
- NC 958 – Naturschutzflächen (keine landwirtschaftliche Verwertung)
- NC 983 – Christbaumkulturen außerhalb des Waldes
- NC 990 – maximal 3 Jahre nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (z. B. Holzlager)
- NC 994, 996 – unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze

**Maßnahme T10 – Tierwohl-Sommerweidehaltung**

Bei den NC 452-455 – Weideflächen und NC 442-443 – Grünlandsaat-Weideflächen, die nicht mit Rindern beweidet werden können oder dürfen (z. B. Flächen, bei denen aufgrund von Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. ökologische Ausgleichsflächen) eine Beweidung ausgeschlossen oder zwingend vorgeschrieben ist, und Flächen, die ausschließlich von anderen Tieren als Rindern beweidet werden (z. B. Pferdekoppeln, Wildgehege)), ist in iBALIS, Menü „Feldstückskarte“, ein „AUM Förderausschluss“ zu erfassen. Diese Flächen werden zur Ermittlung der erforderlichen Mindestweidefläche (0,07 ha/GV und Monat) nicht berücksichtigt (vgl. Merkblatt Tierwohl-Sommerweidehaltung 2026).

### **Erschwernisausgleich (EA)**

Alle in den EA einbezogenen Flächen sind im FNN anzugeben. Diese Flächen werden nur gefördert, wenn bis spätestens 14. März 2026 eine Bewirtschaftung (z. B. Mahd und Abfuhr) durchgeführt wurde. Die abgeschlossene Bewirtschaftung ist dem AELF unverzüglich, spätestens bis zum 14. März 2026 grafisch in iBALIS zu melden.

### **Maßnahme K78 – Streuobst**

Nicht förderfähig sind Bäume auf Nutzungen (NC) 545, 546, 564, 583, 586, 590, 591, 592, 593, 825, 826, 833, 834, 835, 838, 841, 844, 884, 885, 918, 920, 930, 940, 958, 983, 990, 994, 996.

Bitte beachten Sie, dass ab dem Antragsjahr 2026 im Zusammenhang mit AUM/AUKM der NC 567 „Still. Dauergrünland i.R. von AUM“ nicht mehr geführt und beantragt werden kann.

## **F Allgemeine Hinweise**

---

### **1. Hinweise zu Flächen mit Bewirtschaftungseinschränkungen**

Landwirtschaftliche Flächen können Bewirtschaftungseinschränkungen aufweisen, durch die eine landwirtschaftliche Nutzung nur mit Einschränkungen zugelassen bzw. vollständig verboten ist. Große Bedeutung hat in diesem Zusammenhang das nach Art. 46 Nr. 5 BayNatSchG zu führende Ökoflächenkataster (ÖFK), an das z. B. die Ausgleichs- und Ersatzflächen aus Eingriffsvorhaben (z. B. Ausweisung von Baugebieten) gemeldet werden (Art. 9 BayNatSchG).

#### **1.1 Überlappung des Feldstücks mit ausgewählten umweltrelevanten Kulissen**

Zu Ihrer Information können Sie in iBALIS, Menü „Feldstückskarte“, unter „Legende“ (im seitlichen Fensterausschnitt) verschiedene umweltrelevante Gebietskulissen anzeigen. Dazu binden Sie diese Kulissen über „Ebenenauswahl öffnen/Ebene hinzufügen“ in der Legende ein. Durch Klick auf das Feldstück wird in der FeKa ein Infofenster geöffnet. Wenn Sie hierin auf das Symbol „Auge“ klicken, wird das zusätzliche Fenster „Detailinformation zum Feldstück“ angezeigt.

Falls für das betreffende Feldstück eine mögliche Überlappung mit diesen Kulissen vorliegt, werden unter der Überschrift „Gebiete“ die entsprechenden Werte angezeigt. Hier handelt es sich u. a. um Daten der Umweltverwaltung, die u. a. vom Landesamt für Umwelt (LfU) bereitgestellt werden.

Für jedes Feldstück wird die Überlappungsfläche ausgegeben, falls es ganz oder teilweise z. B. in folgenden Kulissen liegt:

- Naturschutzgebiet
- Heilquellenschutzgebiet
- Trinkwasserschutzgebiet
- Ökoflächenkataster
- Ankaufsförderte Flächen
- Natura 2000 – SPA (Vogelschutzgebiet)
- Natura 2000 – FFH
- Moorbodenkulisse (GLÖZ2)

#### **Neue Kulisse Flachland und Bergmähwiesen (FFH-Mähwiesen)**

In der Feldstückskarte ist ab 2026 eine Kulisse der geschützten FFH-Mähwiesen aufzurufen. Diese Kulisse wurde von der Umweltverwaltung bereitgestellt und beinhaltet folgende kartierte Flächen:

- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510); artenreiche Wiesen im Flach- und Hügelland,
- Berg-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6520); artenreiche Wiesen im höheren Bergland sowie in den Alpen.

Bei FFH-Mähwiesen handelt es sich um geschützte Lebensraumtypen beziehungsweise Biotop – innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten. Sie dürfen nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden. Danach muss auch die Bewirtschaftung (Schnitt, Düngung) ausgerichtet werden. Der

günstige Erhaltungszustand der FFH-Mähwiesen muss erhalten und wo notwendig verbessert werden. Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von FFH-Mähwiesen ist unter anderem ein Verstoß gegen die Verpflichtungen der Konditionalität. Weitergehende Informationen zu den FFH-Mähwiesen sowie fachliche Ansprechpartner sind direkt unter „Information“ zu der Ebene in der Legende aufzurufen.

#### **Hinweis zur Lagegenauigkeit und Flächengröße der Überschneidungsflächen:**

Die geometrischen Daten zu den in iBALIS dargestellten Kulissen entsprechen ggf. nicht mehr dem aktuellen Stand und weisen durch unterschiedliche Digitalisierungsmaßstäbe bedingte Lagefehler auf. Daher kann es vorübergehend zu einer nicht stimmigen Ausgabe der sich überlappenden Fläche im Feldstück kommen. Insbesondere bei Überlappungen mit Natura2000-Gebieten beachten Sie bitte, dass die im Rahmen des Dialogverfahrens herausgenommenen Flurstücke dennoch in der grafischen Darstellung der Kulisse enthalten sind. In iBALIS, Menü „Feldstückskarte“, „Detailinformation zum Feldstück“ wird der Umfang der tatsächlich im Natura2000-Gebiet gelegenen Flächen unter Berücksichtigung der herausgenommenen Flächen angezeigt.

Überlappt sich das Feldstück mit den im ÖFK gespeicherten Daten, wird im ÖFK der Grund der Eintragung ersichtlich:

- Ausgleichs- und Ersatzfläche: Fläche wurde im Rahmen der Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzfläche beansprucht
- Ankaufsfläche: Fläche, deren Ankauf aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde
- Sonstige Fläche: das sind i. d. R. Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand

Feldstücke, bei denen eine Überlappung mit einem Natur-, Heilquellen-, Trinkwasserschutzgebiet, dem ÖFK oder einer ankaufsförderten Fläche besteht, prüfen Sie bitte eingehend auf ihre Förderfähigkeit im Rahmen aller Fördermaßnahmen.

## **1.2 Verbot der landwirtschaftlichen Nutzung**

Für Flächen, bei denen die landwirtschaftliche Nutzung unzulässig ist, entfällt die Förderfähigkeit bei allen Fördermaßnahmen. Die betreffende Fläche geben Sie im FNN nicht mehr an und melden diese in der Feldstückskarte als Abgang (vgl. B 4). Die landwirtschaftliche Nutzung einer Fläche ist dann unzulässig, wenn diese durch eine konkrete Regelung per Verwaltungsakt, aufgrund vertraglicher oder allgemein verbindlicher Regelungen entweder untersagt ist oder eine andere Form der Nutzung vorgegeben wird (z. B. aufzuforstende oder der Sukzession zu überlassende Ausgleichs- und Ersatzflächen im Zuge einer Straßenbaumaßnahme).

Allgemein verbindliche Nutzungsverbote finden Sie in folgenden Regelungen:

- Wasserschutzgebietsverordnung
- Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht
- Bebauungsplan
- Planfeststellungsbeschluss
- Flurbereinigungsplan (nur gesondert ausgewiesene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen relevant)
- Grünordnungsplan gem. Art. 4 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie §§ 9 und 11 BNatSchG
- Sonstige allgemein verbindliche Satzungen
- Ankaufsförderbescheid

## **1.3 Sonstige Bewirtschaftungseinschränkungen – AUM/AUKM**

Bei bestimmten AUM/AUKM können weitere Bewirtschaftungsaufgaben vorgegeben sein. Informationen dazu finden Sie in den für den jeweiligen Verpflichtungszeitraum geltenden AUM-/AUKM-Merkblättern.

## **1.4 Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ2)**

Zum Schutz von Feuchtgebieten und Mooren wurde in iBALIS eine Gebietskulisse mit der Bezeichnung Moorbodenkulisse (GLÖZ2) ausgewiesen. Zusätzlich wird mit dem Flächen- und Nutzungsnachweis zum Mehrfachantrag jährlich für jede Fläche die Betroffenheit mitgeteilt.

Für landwirtschaftliche Flächen, die in dieser Gebietskulisse liegen, gilt Folgendes:

- Dauergrünland darf nicht in eine andere landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt oder gepflügt werden
- Obstbaum-Dauerkulturen dürfen nicht in Ackerland umgewandelt werden
- Auf allen landwirtschaftlichen Flächen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden durch
  - einen Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen,
  - eine Bodenwendung tiefer als 30 Zentimeter oder
  - eine Auf- und Übersandung.

Der Anbau von Paludikulturen durch eine standortangepasste nasse Nutzung ist in der GLÖZ2-Kulisse möglich. Dies gilt aber aus Gründen des Biodiversitätsschutzes nicht auf Dauergrünlandflächen in Gebieten mit besonders schützenswertem Dauergrünland (FFH-/Vogelschutzgebiete (SPA) oder gesetzlich geschützte Biotope).

Weitere Informationen finden Sie in der Informationsbroschüre „Konditionalität 2026“.

## 2. Erosionsbewertung

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben wurde für jedes Feldstück die Erosionsgefährdung ermittelt.

Die berechnete Erosionsgefährdungsklasse wird in iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ im Feldstücks-Infoblock „Erosion Wasser/Wind“ und im FNN-Ausdruck wie folgt angegeben:

- K-Wasser 0: keine Erosionsgefährdung
- K-Wasser 1: Erosionsgefährdung
- K-Wasser 2: hohe Erosionsgefährdung
- K-Wind 0: keine Erosionsgefährdung
- K-Wind 1: Erosionsgefährdung

### Prüfen Sie bitte, ob

- alle Konditionalitäten-LE in der Feldstückskarte erfasst sind, da die Ermittlung der Wassererosionsgefährdung auf Grundlage der Nettofläche des Feldstücks erfolgt.
- auf Ackerflächen, die als erosionsgefährdet eingestuft wurden, Raine oder Feldterrassen (auch bis zu einer Breite von 2 m) vorhanden sind, die bisher nicht in der FeKa erfasst sind, da diese zu einer Reduzierung der Erosionseinstufung führen können.
- winderosionsgefährdete Flächen an Windhindernisse wie Wald, Hecken, Baumreihen oder Bebauung angrenzen. Die Berücksichtigung solcher Windhindernisse kann zu einer Reduzierung der Erosionseinstufung führen.
- die Einstufung von Feldstücken in eine Erosionsgefährdungsklasse offensichtlich fehlerhaft ist.

Wenn Sie dabei Mängel feststellen, nehmen Sie zur Überprüfung der Erosionsgefährdungseinstufung mit dem zuständigen AELF Kontakt auf.

Detaillierte Informationen zu den mit der Erosionsbewertung verbundenen Bewirtschaftungsauflagen sind in der Informationsbroschüre „Konditionalität 2026“ ausgeführt.

## 3. Außerhalb Bayerns liegende Flächen

Flächen in anderen Bundesländern müssen Sie zwingend grafisch im Antragssystem des jeweiligen Landes beantragen, in welchem sie sich befinden. Dieses sogenannte Belegenheitsland der Flächen stellt hierzu einen Zugang zur Verfügung, der in iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Allgemeine Angaben zu Nutzungen“ hinterlegt ist. Vor allem Neuantragstellern von außerbayerischen Flächen empfehlen wir, frühzeitig Kontakt mit der jeweiligen Landwirtschaftsverwaltung aufzunehmen. Informationen zur länderübergreifenden Antragstellung sind in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) unter <http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html> zu finden.

**Hinweis:** Wenn Sie in anderen Bundesländern Flächen bewirtschaften, für die ein eigener Antrag gestellt wird, sollten Sie zur Überprüfung der erfassten Daten mit dem Sachbearbeiter den für Sie reservierten Besprechungstermin unbedingt wahrnehmen.

#### **4. Weinbau**

Betriebe mit Rebflächen müssen im FNN auch die für die Weinbaukartei erforderlichen Angaben machen. Detaillierte Informationen dazu sind dem Merkblatt [Rebflächen in Weinbaubetrieben mit Mehrfachantrag 2026](#) zu entnehmen.

#### **5. Mehrgefahrenversicherung**

Wenn Ihr Betrieb Zuschüsse zur MGV beantragt, müssen Sie im FNN die erforderlichen Angaben machen. Detaillierte Informationen dazu entnehmen Sie dem Merkblatt [Förderung von Mehrgefahrenversicherungen in der bayerischen Landwirtschaft \(MGV\) 2026](#).

#### **6. Erschwernisausgleich Pflanzenschutz**

Betriebe mit Antrag auf Zuschüsse müssen im FNN die erforderlichen Angaben machen. Detaillierte Informationen dazu sind dem Merkblatt [Erschwernisausgleich Pflanzenschutz \(EPS\) 2026](#) zu entnehmen.

# Liste zur Codierung der Nutzung im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) 2026

Diese Liste kann auch online in iBALIS unter dem Menü „Listen/Nutzungscodeliste“ aktuell aufgerufen und/oder als Excel-Datei exportiert werden.

## Erläuterung der Abkürzungen

**NC:** Nutzungscode

**DZ:** Direktzahlungen

In der Spalte DZ ist anzugeben, ob für diese Fläche eine Beantragung für Direktzahlungen möglich ist.

**Wird eine Fläche hier nicht mit „B“ beantragt, ist bei allen Kulturarten „N“ anzugeben.**

Status:

**AL:** Ackerland

**AL/GL:** sonstiges Grünland, welches der DG-Entstehung unterliegt

**DK:** Dauerkultur

**DG:** Dauergrünland

**S:** Sonstige Fläche (Nicht-LF)

Hauptfruchtart: Zuordnung der Kulturpflanzen zu Typen; maßgeblich bei GLÖZ7 (Fruchtwechsel) und Öko-Regelung 2.

**Hinweise AUKM:** Die bei den einzelnen AUM/AUKM zulässigen Nutzungen sind dem Merkblatt Agrarumweltmaßnahmen zu entnehmen.

NC	Nutzungsart	DZ	Status	Hauptfruchtart
<b>Getreide (einschl. Mais)</b>				
112	Winterdurum (Hartweizen)	B	AL	K1
113	Sommerdurum (Hartweizen)	B	AL	K2
114	Winterdinkel	B	AL	K197
120	Sommerdinkel	B	AL	K198
115	Winterweizen (Weichweizen)	B	AL	K1
116	Sommerweizen (Weichweizen)	B	AL	K2
118	Winteremmer, Wintereinkorn	B	AL	K1
119	Sommeremmer, Sommereinkorn	B	AL	K2
121	Winterroggen, Winter-Waldstaudenroggen	B	AL	K3
122	Sommerroggen, Sommer-Waldstaudenroggen	B	AL	K4
125	Wintermenggetreide mit Weizen	B	AL	K43
126	Wintermenggetreide ohne Weizen	B	AL	K43
131	Wintergerste	B	AL	K5
132	Sommergerste	B	AL	K6
142	Winterhafer	B	AL	K7
143	Sommerhafer	B	AL	K8
144	Sommernenggetreide mit Weizen	B	AL	K41
145	Sommernenggetreide ohne Weizen	B	AL	K41
156	Wintertriticale	B	AL	K9
157	Sommertriticale	B	AL	K10
171	Körnermais	B	AL	K11
181	Rispenhirse (Panicum), Rutenhirse	B	AL	K12

NC	Nutzungsart	DZ	Status	Hauptfruchtart
182	Buchweizen <sup>(7)</sup>	B	AL	K13
183	Sorghumhirse (Körnersorghum)	B	AL	K37
186	Amarant (Fuchsschwanz) <sup>(7)</sup>	B	AL	K14
187	Quinoa (Gänsefuß) <sup>(7)</sup>	B	AL	K188
188	Reis im Trockenanbau	B	AL	K201
189	Chia <sup>(7)</sup>	B	AL	K94
<b>Eiweißpflanzen</b>				
210	Erbsen	B	AL	K18
220	Ackerbohnen	B	AL	K19
221	Wicken	B	AL	K189
222	Linsen	B	AL	K22
230	Lupinen	B	AL	K20
240	Gemenge Erbsen/Bohnen	B	AL	K24
250	Gemenge Leguminosen/Getreide (Leguminose überwiegt)	B	AL	K24
330	Sojabohnen	B	AL	K30
<b>Ölsaaten</b>				
311	Winterraps	B	AL	K25
312	Sommerraps	B	AL	K26
315	Winterrübsen	B	AL	K27
316	Sommerrübsen	B	AL	K28
320	Sonnenblumen	B	AL	K29
341	Öllein, Faserflachs	B	AL	K31
392	Krambe, Echter Meerkohl	B	AL	K33
393	Leindotter	B	AL	K34
512	Iberischer Drachenkopf	B	AL	K203
<b>Ackerfutter als Hauptfutterfläche</b>				
411	Silomais	B	AL	K11
412	Gemenge mit Silomais	B	AL	K11
413	Runkelrüben, Futterrüben	B	AL	K35
414	Kohlrüben, Steckrüben	B	AL	K26
421	Klee	B	AL	K190
422	Kleegras, Klee-/Luzernegras-Gemisch (Gras überwiegt)	B	AL/GL	K36
423	Luzerne	B	AL	K191
424	Ackergras	B	AL/GL	K36
425	Klee-Luzerne-Gemisch	B	AL	K44
428	Wechselgrünland	B	AL/GL	K36
429	Sonstige Futterpflanze	B	AL/GL	K36
430	Espalette, Serradella kleinkörnig	B	AL	K192
434	Kleegras, Klee-/Luzernegras-Gemisch (Leguminosen überwiegen)	B	AL	K44
441	Grünlandeinsaat – Wiesen	B	AL/GL	K36
442	Grünlandeinsaat – Mähweiden	B	AL/GL	K36
443	Grünlandeinsaat – Weiden	B	AL/GL	K36

NC	Nutzungsart	DZ	Status	Hauptfruchtart
<b>Dauergrünland</b>				
451	Wiesen (einschl. Streuobstwiesen)	B	DG	
452	Mähweiden	B	DG	
453	Weiden	B	DG	
454	Hutungen (Futternutzung) <sup>(1)</sup>	B	DG	
455	Anerkannte Almen, Alpen	B	DG	
458	Streuwiesen (Streu-/Futternutzung) <sup>(1)</sup>	B	DG	
460	Sommerweiden für Wanderschafe	B	DG	
481	Streuobstfläche ohne Wiesennutzung	B	DG	
<b>Stilllegung, aus der Erzeugung genommen, Aufforstung</b>				
545	Stillgelegte Ackerflächen nach FELEG <sup>(2)</sup>	B	AL/GL	K40
546	Stillgelegte Dauergrünlandflächen nach FELEG <sup>(2)</sup>	B	DG	
564	Aufgeforstete Acker-/Grünlandflächen nach § 11 Abs.1 Nr. 3 Bst. c GAPDZV <sup>(3)</sup>	B	S	
583	Nicht landwirtschaftliche Fläche aber nach §11 (1) Nr. 3 Bst. d der GAPDZV förderfähige Fläche (Stilllegungsverpflichtung nach VO 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO 1305/2013 oder VO 2021/2115) <sup>(4)</sup>	B	S	
586	Anbau von Paludikulturen Nach §11 (1) Nr. 3 Bst. b) der GAPDZV förderfähige Fläche (in Folge einer Maßnahme, die Paludikulturen zur Erzeugung von nicht in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnissen erlaubt) <sup>(6)</sup>	B	S	
590	Brache mit Einsaat von einjährigen Blümmischungen	B	AL	K40
591	Ackerland aus der Erzeugung genommen (Stilllegung, Brache)	B	AL/GL	K40
592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen (Stilllegung, Brache)	B	DG	
593	Stillgelegte Dauerkultur/Plantage	B	DK	
844	Unbestockte Rebflächen	B	AL/GL	K40
884	Brache mit Rohboden bis zum Beginn der Bewirtschaftungsruhe	B	AL	K40
885	Brache/-streifen mit Verbot der Mindesttätigkeit (mehrjährig)	B	AL	K40
918	Brache/-streifen mit Einsaat von mehrjährigen Blümmischungen	B	AL	K40
<b>Hackfrüchte</b>				
601	Stärkekartoffeln	B	AL	K38
602	Kartoffeln	B	AL	K38
603	Zuckerrüben	B	AL	K35
604	Topinambur	B	AL	K29
605	Süßkartoffeln	B	AL	K199
<b>Energiepflanzen</b>				
802	Silphium (Durchwachsene Silphie)	B	DK	
803	Sudangras	B	AL	K37
804	Sida (Virginiamalve)	B	DK	
805	Igniscum	B	DK	
806	Rutenhirse/Switchgras	B	DK	
852	Chinaschilf (Miscanthus)	B	DK	
853	Riesenweizengras (Szarvasigras)	B	DK	
854	Rohrglanzgras	B	DK	

NC	Nutzungsart	DZ	Status	Hauptfruchtart
866	Pflanzenmischung mit Hanf	B	AL	K41
870	Energiepflanzen im Mischanbau	B	AL	K41
871	Energieblümmischungen ohne Hanf	B	AL	K41
<b>Dauerkulturen</b>				
822	Streuobst (ohne Ackernutzung)	B	DK	
825	Kernobst (z. B. Äpfel, Birnen)	B	DK	
826	Steinobst (z. B. Kirschen, Pflaumen)	B	DK	
827	Beerenobst (z. B. Johannis-, Stachel-, Heidel- und Himbeeren)	B	DK	
829	Sonstige Obstanlagen (z. B. Holunder, Sanddorn)	B	DK	
833	Haselnüsse	B	DK	
834	Walnüsse	B	DK	
835	Sonstige Schalenfrüchte	B	DK	
838	Baumschulen (nicht für Beerenobst)	B	DK	
841	Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP)	B	DK	
843	Bestockte Rebfläche	B	DK	
845	Rebschule	B	DK	
848	Tafeltrauben	B	DK	
850	Sonstige Dauerkulturen	B	DK	
851	Rhabarber	B	DK	
856	Hopfen	B	DK	
860	Spargel	B	DK	
861	Artischocke	B	DK	
865	Trüffel	B	DK	
766	Pfingstrosen/Päonien (Gemeine Pfingstrose, Strauch-Pfingstrose)	B	DK	
<b>Sonstige Flächen</b>				
912	Samenvermehrung für Gras gem. Saatgutverkehrsgesetz oder Erhaltungsmischungsverordnung	B	AL	K41
913	Samenvermehrung für Wildkräuter und Wildgräser	B	AL	K41
914	Kleinparzellen auf Ackerland	B	AL	K41
917	Sonstige Mischkulturen ohne Mais	B	AL	K41
919	Saatmaisvermehrung (Saatguterzeugung)	B	AL	K11
921	Samenvermehrung für Klee gem. Saatgutverkehrsgesetz oder Erhaltungsmischungsverordnung	B	AL	K190
922	Samenvermehrung für Luzerne gem. Saatgutverkehrsgesetz oder Erhaltungsmischungsverordnung	B	AL	K191
920	Nicht landwirtschaftlich genutzte Haus- und Nutzgärten		S	
930	Bewirtschaftete Teichflächen		S	
940	Nicht bewirtschaftete Teichflächen		S	
942	Gründüngung im ökologischen Landbau	B	AL	K41
958	Naturschutzflächen (keine landwirtschaftliche Verwertung)		S	
983	Christbaumkulturen außerhalb des Waldes		S	
990	Nicht (hauptsächlich) landwirtschaftlich genutzte Fläche (z. B. Holzlager, Parkplatz, max. 3 Jahre)		S	

NC	Nutzungsart	DZ	Status	Hauptfruchtart
994	Landwirtschaftliche Lagerung (z. B. unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze (max. 3 Jahre)) auf Dauergrünland		DG	
996	Landwirtschaftliche Lagerung (z.B. unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze (max. 3 Jahre)) auf Ackerland		AL	
<b>Gemüse</b>				
610	Beetweiser Anbau von Gemüse ab 5 Kulturen	B	AL	K42
611	Beetweiser Anbau von Gemüse bis 4 Kulturen	B	AL	K42
612	Schwarzer Senf	B	AL	K202
613	Gemüse Kohl (Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl)	B	AL	K45
614	Brauner Senf (Brauner Senf/Sareptasenf)	B	AL	K46
615	Brunnenkresse	B	AL	K47
616	Senfrauke (Garten-Senfrauke, Rucola)	B	AL	K48
617	Gartenkresse	B	AL	K49
618	Gartenrettiche (Weiße/Rote Rettiche, Örettich, Radieschen)	B	AL	K50
619	Weißer Senf, Gelber Senf	B	AL	K51
622	Tomaten	B	AL	K54
623	Auberginen	B	AL	K55
624	Spanischer Pfeffer (Paprika, Chilli, Peperoni)	B	AL	K56
625	Schwarze Tollkirsche	B	AL	K120
627	Salatgurke (Gurke, Salatgurke, Einlegegurke)	B	AL	K59
628	Zuckermelone	B	AL	K60
629	Riesenkürbis (Riesenkürbis, Hokkaidokürbis)	B	AL	K61
630	Gartenkürbis (Gartenkürbis, Steirischer Kürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis)	B	AL	K62
631	Melone (Wassermelone)	B	AL	K63
<b>Andere Gemüsearten – auch zur Samenvermehrung</b>				
633	Zwiebel (Speisezwiebel, Schalotte, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch, Winterheckenzwiebel, Bärlauch)	B	AL	K65
634	Möhre (Möhre/Karotte, Futtermöhre)	B	AL	K66
635	Gartenbohne (Garten-, Busch-, Stangen-, Feuer-, Prunkbohne)	B	AL	K67
636	Feldsalate (Feldsalat/Ackersalat/Rapunzel)	B	AL	K68
637	Lattich (Garten-Salat/Lattich, Lollo Rosso, Romana-Salat/Römischer Salat)	B	AL	K69
638	Spinat	B	AL	K70
639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe	B	AL	K35
640	Melde (Garten-Melde)	B	AL	K72
641	Sellerie (Knollen-Sellerie, Bleich-Sellerie, Stangen-Sellerie)	B	AL	K73
642	Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	B	AL	K74
643	Pastinaken	B	AL	K75
644	Zichorien/Wegwarten (Chicorée, Radicchio, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie, Zichorie)	B	AL	K76
645	Kichererbsen	B	AL	K77
646	Meerrettich	B	AL	K78

NC	Nutzungsart	DZ	Status	Hauptfruchtart
647	Schwarzwurzeln	B	AL	K79
648	Fenchel (Gemüsefenchel/Körnerfenchel)	B	AL	K80
<b>Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen – auch zur Samenvermehrung</b>				
650	Beetweiser Anbau von Küchenkräutern/ Heil- und Gewürzpflanzen ab 5 Kulturen	B	AL	K82
690	Beetweiser Anbau von Küchenkräutern/ Heil- und Gewürzpflanzen bis 4 Kulturen	B	AL	K82
651	Dill, Gurkenkraut (Anethum)	B	AL	K83
652	Kerbel (Kerbel/echter Kerbel, Wiesenkerbel)	B	AL	K84
653	Bibernellen (Anis)	B	AL	K85
654	Kümmel (Echter Kümmel)	B	AL	K86
655	Kreuzkümmel (Echter Kreuzkümmel)	B	AL	K87
656	Schwarzkümmel (Echter Schwarzkümmel, Jungfer im Grünen)	B	AL	K88
657	Koriander	B	AL	K89
658	Liebstockel/Maggikraut	B	AL	K90
659	Petersilie (Petroselinum)	B	AL	K91
660	Basilikum	B	AL	K92
661	Rosmarin	B	AL	K93
662	Salbei (Küchen-, Heilsalbei, Buntschopf-Salbei)	B	AL	K94
663	Borretsch	B	AL	K95
664	Oregano (Echter Majoran, Oregano/Dost/Wilder Majoran)	B	AL	K96
665	Bohnenkraut	B	AL	K97
666	Ysop/Eisenkraut (Hyssopus)	B	AL	K98
667	Verbenen (Echtes Eisenkraut)	B	AL	K99
668	Lavendel (Echter Lavendel, Speik-, Hybrid-Lavendel)	B	AL	K100
669	Thymian (Gartenthymian, Echter Thymian)	B	AL	K101
670	Melisse (Zitronenmelisse)	B	AL	K102
671	Enzian	B	AL	K103
672	Minzen (Pfefferminze, Grüne Minze)	B	AL	K104
673	Wermut, Estragon, Beifuß (Artemisia)	B	AL	K105
674	Ringelblumen (Garten-Ringelblume)	B	AL	K106
675	Sonnenhut (Schmalblättriger Sonnenhut, Purpur-Sonnenhut)	B	AL	K107
676	Wegerich (Spitzwegerich)	B	AL	K108
677	Kamillen (Echte Kamille)	B	AL	K109
678	Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	B	AL	K110
679	Baldriane (Echter Baldrian)	B	AL	K111
680	Echtes Johanniskraut (Hypericum)	B	AL	K112
681	Frauenmantel	B	AL	K113
682	Mariendisteln	B	AL	K114
683	Geißraute (Galega)	B	AL	K115
684	Löwenzahn	B	AL	K116
685	Engelwurz (Arznei-Engelwurz, Echter Engelwurz)	B	AL	K117
686	Malven (Wilde Malve)	B	AL	K162

NC	Nutzungsart	DZ	Status	Hauptfruchtart
687	Echte Arnika	B	AL	K200
<b>Handelsgewächse</b>				
701	Hanf	B	AL	K119
702	Rollrasen, Vegetationsmatten für Dachbegrünung	B	AL	K41
703	Färber-Waid	B	AL	K121
704	Kanariensaat/Echtes Glanzgras	B	AL	K122
705	Virginischer Tabak	B	AL	K123
706	Mohn (Schlaf-, Back-, Klatschmohn)	B	AL	K124
707	Erdbeeren	B	AL	K125
708	Färberdisteln	B	AL	K126
709	Brennnesseln (Große Brennnessel)	B	AL	K127
719	Hopfenfechser	B	AL	K127
777	Phacelia (nur zur Saatgutvermehrung)	B	AL	K187
<b>Zierpflanzen – auch zur Samenvermehrung</b>				
718	Beetweiser Anbau Zierpflanzen bis 4 Kulturen	B	AL	K128
720	Beetweiser Anbau Zierpflanzen ab 5 Kulturen	B	AL	K128
520	Silberbrandschopf (Hahnenkamm)	B	AL	K196
721	Goldlack	B	AL	K129
722	Einjähriges Silberblatt	B	AL	K130
723	Garten-/Sommerlevkoje	B	AL	K131
724	Kugelamarant (Echter Kugelamarant)	B	AL	K132
725	Taglilien (Essbare Taglilie)	B	AL	K133
726	Lilien (Türkenbund)	B	AL	K134
727	Narzissen/Osterglocken	B	AL	K135
728	Bischofskraut (Knorpelmöhren)	B	AL	K136
729	Hasenohren (rundblättriges Hasenohr)	B	AL	K137
730	Seidenpflanzen (Indianer-Seidenpflanze)	B	AL	K138
731	Hyazinthe (Garten-Hyazinthe)	B	AL	K139
732	Milchstern (Kap-Milchstern)	B	AL	K140
733	Astern (Sommeraster)	B	AL	K141
734	Chrysanthemen (Garten-Chrysantheme, Winteraster)	B	AL	K142
735	Strohblumen (Garten-Strohblume)	B	AL	K143
736	Edelweiß (Alpen-Edelweiß)	B	AL	K144
737	Margeriten	B	AL	K145
738	Rudbeckien (Schwarzäugige Rudbeckie/Sonnenhut, Leuchtender Sonnenhut, Schlitzblättriger Sonnenhut)	B	AL	K146
739	Tagetes (Aufrechte Studentenblume, Tagetes patula, Tagetes tenuifolia)	B	AL	K147
740	Wucherblumen (Mutterkraut)	B	AL	K148
741	Strandflieder (Geflügelter Strandflieder)	B	AL	K149
742	Spreublumen (Einjährige Papierblume)	B	AL	K150
743	Zinnien	B	AL	K151
744	Taubnesseln (Weiße Taubnessel)	B	AL	K152

NC	Nutzungsart	DZ	Status	Hauptfruchtart
745	Gladiolen (Gartengladiole)	B	AL	K153
746	Tulpen (Garten-Tulpe)	B	AL	K154
747	Christophskräuter (Trauben-Silberkerze)	B	AL	K155
748	Feldrittersporne (Gewöhnlicher Feldrittersporn)	B	AL	K156
749	Scabiosen (Samt-Skabiose, Kugel-Skabiose)	B	AL	K157
750	Dahlien (Garten-Dahlie)	B	AL	K158
751	Rodiola (Rosenwurz)	B	AL	K159
752	Krokusse (Safran, Garten-Krokus)	B	AL	K160
753	Hibiskus (Chinesischer Roseneibisch)	B	AL	K161
754	Strauch-/Bechermalven	B	AL	K163
755	Wolfsmilch (Weißrand-Wolfsmilch)	B	AL	K165
756	Löwenmäulchen (Großes Löwenmaul)	B	AL	K166
757	Montbretien (Garten-Montbretie)	B	AL	K167
758	Halskräuter (Blaues Halskraut)	B	AL	K168
759	Gipskräuter (Schleierkraut)	B	AL	K169
760	Pampasgräser (Amerikanisches Pampasgras)	B	AL	K170
761	Kosmeen (Gemeines Schmuckkörbchen)	B	AL	K171
762	Nachtkerzen (Diptam)	B	AL	K172
763	Oenothera/Nachtkerzen (Gewöhnliche Nachtkerze)	B	AL	K173
764	Königskerzen (Großblütige Königskerze)	B	AL	K174
765	Kapuzinerkressen (Große Kapuzinerkresse)	B	AL	K175
767	Schwertlilien (Deutsche Schwertlilie)	B	AL	K177
768	Wiesenknopf (Kleiner Wiesenknopf, Pimpinelle)	B	AL	K178
769	Zieste (Deutscher Ziest)	B	AL	K179
770	Vergissmeinnicht (Wald-Vergissmeinnicht)	B	AL	K180
771	Portulak	B	AL	K181
772	Nelken (Bartnelke, Land-/Edelnelke)	B	AL	K182
773	Ageratum (Gewöhnlicher Leberbalsam)	B	AL	K183
774	Lonas (Gelber Leberbalsam)	B	AL	K184
775	Kornblumen	B	AL	K185
776	Veilchen (Horn-Veilchen, Garten-Stiefmütterchen, Wildes Stiefmütterchen)	B	AL	K186
790	Anemonen (Herbstanemone, Japanische Anemone)	B	AL	K193
796	Fetthenne, Mauerpfeffer (Sedum)	B	AL	K194
798	Ramtillkraut	B	AL	K195
999	Sonstige Kultur, die in dieser Liste nicht enthalten ist. Name der Kultur im FNN angeben. <sup>(5)</sup>			

<sup>(1)</sup> Bei Erstbeantragung: Nachweis bzw. Glaubhaftmachung im Rahmen der Antragstellung erforderlich.

<sup>(2)</sup> Stilllegung im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG).

<sup>(3)</sup> Bewilligungsbescheid zur Aufforstungsförderung (WALDFÖPR) und Nachweis bzgl. Beihilfefähigkeit und Beantragung Betriebsprämie in 2008 beifügen. Wird die EGS beantragt, entfällt für Aufforstungsflächen nach WALDFÖPR 2007 die Einkommensausgleichsprämie.

- <sup>(4)</sup> Nicht landwirtschaftliche, aber nach §11 (1) Nr. 3 Bst. d der GAPDZV förderfähige Fläche (Stilllegungsverpflichtung nach VO 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO 1305/2013 oder VO 2021/2115). Eine Beantragung mit „B“ ist nur in Verbindung mit einer entsprechenden VNP-Maßnahme (z. B. G12, G13, G29) möglich.
- <sup>(5)</sup> Der Nutzungscode 999 ist zu verwenden, wenn die angebaute Kultur/Nutzung in der Liste nicht genannt ist. Bitte korrekten Namen (ggf. botanische Bezeichnung) unter Bemerkung beim Feldstück angeben.
- <sup>(6)</sup> Nach §11 (1) Nr. 3 Bst. b) der GAPDZV förderfähige Fläche (in Folge einer Maßnahme, die Paludikulturen zur Erzeugung von nicht in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnissen erlaubt). Eine Beantragung mit „B“ ist nur in Verbindung mit einer entsprechenden AUKM möglich.
- <sup>(7)</sup> Pseudogetreide (Arten, nicht aus der Familie der Süßgräser).